A photograph showing two men in a workshop setting. They are both looking intently at a piece of equipment. Each man is holding a blue pressure gauge connected to a metal pipe. The man on the right is also holding a red-handled valve. The background is slightly blurred, showing industrial equipment and a blue wall.

Informationen und Hinweise
für die Ausbildung

Rohrleitungsbauer/-in



Rohrleitungsbauverband e.V.
verbinden. vernetzen. versorgen.

Schriftleitung:

Dipl.-Ing. Mario Jahn

Berufsförderungswerk des Rohrleitungsbauverbandes GmbH

Autoren:

Dipl.-Ing. Ulrich Goos

Ausbildungszentrum der Bauindustrie, Kerpen

Dipl.-Ing. Mario Jahn

Berufsförderungswerk des Rohrleitungsbauverbandes GmbH

3. Auflage, August 2015

Rohrleitungsbauer/-in

Informationen und Hinweise
für die Ausbildung

Rohrleitungsbauer/-in

Inhalt	Seite
Vorwort	5
Überblick	6
1. Teil Die Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft	
1.1 Anforderungen	7
1.2 Wichtiges im Überblick	8
1.2.1 Information zum Pilotprojekt „Berufsstart Bau“	11
1.3 Strukturmerkmale der Bauberufe	12
1.3.1 Staatliche Anerkennung der Ausbildungsberufe	12
1.3.2 Ausbildungsdauer/-vertrag	12
1.3.3 Berufsfeldbreite Grundbildung	13
1.3.4 Ziel der Berufsausbildung	13
1.3.5 Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten	14
1.3.6 Ausbildungsberufsbild	15
1.3.7 Ausbildungsrahmenplan	16
1.3.8 Inhaltsabschnitte und zeitliche Richtwerte	16
1.3.9 Die berufliche Grundbildung – erstes Ausbildungsjahr	17
1.3.10 Die berufliche Fachbildung – zweites Ausbildungsjahr	18
2. Teil Die Rahmenbedingungen der Ausbildung	
2.1 Ausbildungsberater der IHK/HWK	19
2.1.1 Landesverbände der Bauindustrie	19
2.2 Berufsbild Rohrleitungsbauer	19
2.3 Hinweise zur Einstellung eines Auszubildenden	20
2.3.1 Eignung des Betriebes und des Ausbilders	20
2.3.2 Eignung des Bewerbers	20
2.4 Berufsausbildungsvertrag	20
2.4.1 Ausbildungszeit	21
2.4.2 Sachliche und zeitliche Gliederung	21
2.4.3 Probezeit	21
2.4.4 Ausbildungsvergütungen	21
2.4.5 Urlaub	22
2.4.6 Vertragsende	22
2.4.7 Ausbildungszeitverkürzung	22
2.4.8 Ausbildungszeitverlängerung	22
2.5 Erstattung der Ausbildungskosten	23
2.5.1 Anmeldung bei der ULAK	23
2.6 Ausbildungsgang – Verlauf der Ausbildung	23
2.6.1 Berufsschulen	24
2.6.2 Überbetriebliche Ausbildungszentren (ÜAZ)	24
2.6.3 Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH)	24
2.6.4 Rechte und Pflichten	24
2.7 Kündigung	25
2.8 Prüfungen	25
2.9 Weiterbeschäftigung nach der Berufsausbildung	25
2.10 Fort- und Weiterbildung	26
2.11 Übersichten	26
2.11.1 Bauberufe der Bauindustrie	26
3. Teil Die Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft	
3.1 Erster Teil: Gemeinsame Vorschriften	28
3.2 Zweiter Teil: Vorschriften für den Ausbildungsberuf Tiefbaufacharbeiter/Tiefbaufacharbeiterin	30
3.3 Dritter Teil: Vorschriften für den aufbauenden Ausbildungsberuf „Rohrleitungsbauer/Rohrleitungsbauerin“	34
3.4 Vierter Teil: Übergangs- und Schlussvorschriften	36
4. Teil Ausbildungsrahmenplan	37
5. Teil Anhang	
5.1 Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009	45
5.2 Checkliste zur betrieblichen Ausbildung	50
5.3 Berufsausbildungsvertrag – Muster	54
5.4 Muster einer Kostenrechnung für Auszubildende	56
5.5 Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft – ULAK	58
5.6 Ausbildungszentren mit Schwerpunkt Rohrleitungsbau	59
5.7 Landesverbände der Deutschen Bauindustrie	60
5.8 Informationen zum Thema „Ausbildung / Duale Studiengänge“	61

Rohrleitungsbauer/-in – Ausbildung in der Bauwirtschaft lohnt sich

Hohe Ausbildungsvergütung und gute Chancen auf Festeinstellung



Die Zahl neuer Ausbildungsverträge in der Bauwirtschaft ist laut SOKA-Bau¹ im vergangenen Jahr das erste Mal seit drei Jahren wieder gestiegen. Der Ausbildungsmarkt hat sich damit besser entwickelt als in anderen Branchen. Allerdings ist auch die Zahl unbesetzter Ausbildungsstellen im Bausektor stärker gestiegen als im Branchendurchschnitt. Dabei bietet eine Ausbildung in der Bauwirtschaft für die Auszubildenden viele Vorteile.

So ist die Anzahl der Ausbildungsberufe in der Baubranche so vielfältig wie in kaum einer anderen Branche. Die Ausbildung wird an drei Lernorten durchgeführt: im Betrieb, in der überbetrieblichen Ausbildungsstätte und in der Berufsschule. In der überbetrieblichen Ausbildung werden die Grundfertigkeiten des Berufes erlernt, um ein – trotz wechselnder Baustellenaktivität – einheitliches Lernniveau sicherzustellen. Die praktische Anwendung der erworbenen Fähigkeiten erfolgt im Ausbildungsbetrieb. Im begleitenden Berufsschulunterricht werden die theoretischen Grundlagen vermittelt.

Mitbedingt durch die in Deutschland einzigartige branchenweite Finanzierung der Ausbildung in der Bauwirtschaft – alle Betriebe zahlen eine Ausbildungsabgabe, die den auszubildenden Betrieben zufließt – ist auch die Zahl der Ausbildungsplätze im vergangenen Jahr stärker gestiegen als im Bundesdurchschnitt.

Entsprechend dem steigenden Bedarf an Fachkräften ist die Zahl derer, die in der Bauwirtschaft beschäftigt waren und im Anschluss arbeitslos wurden, jüngst gesunken, und das stärker als im Bundesdurchschnitt. Das Risiko, arbeitslos zu werden, liegt somit in der Bauwirtschaft deutlich unterhalb des Risikos in anderen Branchen. Das Gleiche gilt für die Auszubildenden in der Bauwirtschaft.

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit setzt sich die Entwicklung des Vorjahres fort: Der Zugang von Auszubildenden in die Arbeitslosigkeit ist im Tiefbau gegenüber dem Vorjahr gesunken. Die Betriebe der Bauwirtschaft scheinen angesichts des sich abzeichnenden Fachkräftemangels also stärker an den Auszubildenden festzuhalten.

Die Bauberufe zählen zu den bestvergüteten Ausbildungsberufen überhaupt. Seit 2013 wird die Ausbildung zum Rohrleitungsbauer in Westdeutschland, neben einigen anderen Bauausbildungsberufen, mit dem höchsten Azubi-Gehalt aller Ausbildungsberufe entlohnt. 2014 hat ein Auszubildender in diesem Ausbildungsberuf über alle drei Ausbildungsjahre betrachtet im Durchschnitt mehr verdient als in einer Ausbildung zum Bankkaufmann. Eine Ausbildung in der Bauwirtschaft ist also auch im wahrsten Sinne des Wortes lohnenswert.

Nicht nur diese Vorteile sprechen für sich. Wir alle sind gefordert, die Attraktivität und Bedeutung der Berufe in der Bauwirtschaft den Interessenten zu vermitteln. Mit der Überarbeitung der Broschüre hoffen wir Sie zu unterstützen und einen positiven Impuls zu geben.

Freundliche Grüße

Dipl.-Ing. Mario Jahn
Ausschuss für Personalentwicklung des rbv e. V.

¹ Pressemitteilung SOKA 25. Juni 2015

Überblick

Der Rohrleitungsbauer ist seit mehr als 30 Jahren als industrieller Ausbildungsberuf im Berufsfeld Bautechnik sowie im Handwerk anerkannt. Die Ausbildung gliedert sich in zwei Stufen und dauert insgesamt 36 Monate: Im Zuständigkeitsbereich der Industrie- und Handelskammern kann man zuerst einen 2-jährigen Vertrag zum Tiefbaufacharbeiter und später (z. B. nach Bestehen der Tiefbaufacharbeiterprüfung) einen Anschlussvertrag zum Rohrleitungsbauer abschließen oder sofort einen 3-jährigen Vertrag zum Rohrleitungsbauer.

Um den Betrieben, die ausbilden bzw. in die Ausbildung einsteigen möchten, bei ihrer umfangreichen Ausbildungsarbeit behilflich zu sein, hat der Rohrleitungsbauverband e. V. in dieser Broschüre die wichtigsten Informationen zusammengestellt.

Auch in Ihrer Firma ist Ausbildung Zukunftssicherung! Prüfen Sie Ihren Nachwuchsbedarf aufgrund der Altersstruktur Ihrer Mitarbeiter. Ausbildung eröffnet die Entwicklung mittleren Führungspersonals, sichert die Arbeitsqualität und verschafft Ihnen Wettbewerbsvorteile.

In keinem anderen Bereich ist die Ausbildung so kostengünstig wie am Bau! Die Ausbildungskosten für alle in Ihrem Baubetrieb beschäftigten Auszubildenden werden in erheblichem Umfang von der Bauwirtschaftlichen Sozialkasse (SOKA) aufgrund der tarifvertraglichen Solidarumlage zurückerstattet.

Die Bundesagentur für Arbeit ist Ihnen jederzeit dabei behilflich, offene Ausbildungsplätze mit geeigneten Bewerbern zu besetzen. In den Berufsinformationszentren (BIZ) der Arbeitsämter oder im Internet können sich Schulabgänger multimedial über den Beruf des Rohrleitungsbauers informieren. Die Berufsberater, die auch Schulen betreuen, sind dankbar über persönliche Kontakte und Informationen über Ihre Firma und legen Präsentationsmappen mit Firmeninformationen aus. Über Betriebsbesichtigungen und Betriebspraktika können Sie Kontakt zu Lehrern herstellen, die im Fach „Arbeitslehre“ die Informationen über den Rohrleitungsbauer an die Schüler weitergeben (betriebliche oder verbandliche Infomappe für Lehrer mit Beschreibung des Berufes „Rohrleitungsbauer“). Melden Sie Ihre Ausbildungsbereitschaft auch Ihren regionalen Verbänden sowie den Ausbildungszentren in Ihrer Region.

Des Weiteren halten die Landesverbände der Bauindustrie im Rahmen ihrer verbandlichen Nachwuchswerbung weitere Werbemittel bereit, die Sie Ihnen gerne zur Verfügung stellen.

Hinweis zu den weiblichen Berufsbezeichnungen

Die Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft nennt für alle Bauberufe männliche und weibliche Berufsbezeichnungen. Aufgrund des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Flexibilisierung des Arbeitszeitrechts vom 06.06.1994 (BGBl. I S. 1170) trat das bis zu diesem Zeitpunkt in einigen Bauberufen geltende Beschäftigungsverbot von Frauen außer Kraft. Deshalb werden für alle Bauberufe auch die weiblichen Berufsbezeichnungen genannt. Der besseren Lesbarkeit wegen werden im Folgenden in der Regel lediglich die männlichen Berufsbezeichnungen aufgeführt.

1. Teil

Die Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft

1.1 Anforderungen

Die Berufe der Bauwirtschaft wurden 1974 erstmals gemeinsam in der „Verordnung der Berufsausbildung in der Bauwirtschaft“ zusammengefasst. Diese Verordnung hat seitdem mehrfach Änderungen erfahren, zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2009 (BGBl. I S. 399).

In den letzten Jahrzehnten haben sich aufgrund des arbeitsorganisatorischen Wandels in der Bauwirtschaft, aufgrund technologischer Veränderungen und veränderter Arbeitsgebiete die Anforderungen an die Facharbeiter verändert. Die Arbeit auf der Baustelle verläuft heute wesentlich straffer als früher, neue Materialien und veränderte Arbeitsweisen kommen zum Einsatz. Der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie dem Umweltschutz auf der Baustelle wird heute ein höherer Stellenwert eingeräumt. Vor allem hat jedoch die Qualitätssicherung der ausgeführten Arbeit auf der Baustelle an Bedeutung gewonnen. Hinzu kommen Veränderungen bildungspolitischer Art. Von Facharbeitern wird nicht nur verlangt, dass sie ihre Arbeit selbständig, das heißt ohne Anleitung, durchführen können. Sie sollen ihre Arbeit am Arbeitsplatz selbständig planen und das Ergebnis ihrer Arbeit kontrollieren können. Das wurde zwar auch früher schon gefordert, findet jedoch in der aktualisierten Ausbildungsordnung durch entsprechende Lernziele seinen Niederschlag, so dass die sogenannte „Handlungsorientiertheit“ zum Grundsatz der Kompetenzvermittlung wird.

In Summe führen diese Veränderungen zu der Notwendigkeit, die Bauwirtschaft-Ausbildungsverordnung regelmäßig zu überarbeiten und den zeitgemäßen Bedingungen in gesellschaftlicher und technologischer Hinsicht anzupassen.

Dies ist mit der Einführung der Ausbildungsverordnung am 1. August 1999 geschehen. Die jüngste Änderungsverordnung ist seit dem 1. April 2004 in Kraft. (Zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2009 (BGBl. I S. 399)).



www.gesetze-im-internet.de/bauwiausbv_1999/

1.2 Wichtiges im Überblick

- **Stufung der Ausbildung in Industrie und Handwerk**

Die Ausbildungsverordnung erstreckt sich auf insgesamt 19 Bauberufe. 13 Bauberufe gelten für die Bereiche Industrie und Handwerk. Im Bereich der Industrie sind darüber hinaus weitere sechs Bauberufe anerkannt. Die erste Stufe schließt im Bereich der Industrie nach zwei Jahren Berufsausbildung mit den Berufen Hochbaufacharbeiter, Ausbaufacharbeiter oder Tiefbaufacharbeiter ab.

Der Abschluss auf der zweiten Stufe wird nach insgesamt drei Jahren Berufsausbildung erreicht. Die zweite Stufe erstreckt sich auf zehn Bauberufe in den Bereichen Industrie und Handwerk sowie auf weitere sechs Bauberufe im Bereich Industrie. Die in Industrie und Handwerk einander entsprechenden Bauberufe haben gleiche Berufsbezeichnungen. Für sie gelten gleiche Ausbildungsinhalte und gleiche Prüfungsanforderungen.

- **Ausbildungsprofil Rohrleitungsbauer/-in in Stichpunkten**

Für jeden Bauberuf liegt im Internet (www.bibb.de) ein Ausbildungsprofil vor, welches die wesentlichen Strukturmerkmale der Ausbildung übersichtlich und in knappen Worten beschreibt. Für den Rohrleitungsbauer/die Rohrleitungsbauerin beschreibt es folgende Inhalte:

Rohrleitungsbauer/Rohrleitungsbauerin

Anerkannt durch Verordnung vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102)

Ausbildungsdauer: 3 Jahre

Die Ausbildung findet an den Lernorten Betrieb und Berufsschule statt.

Arbeitsgebiet

Rohrleitungsbauer und Rohrleitungsbauerinnen arbeiten sowohl im Neubau als auch in der Sanierung und Instandsetzung auf unterschiedlichen Baustellen. Sie bauen Druckrohrleitungen für den Transport von flüssigen und gasförmigen Medien sowie Armaturen und Formstücke aus unterschiedlichen Werkstoffen ein und sind vor allem in Tiefbauindustrieunternehmen, aber auch bei Unternehmen der Energiegewinnung und -verteilung (Erdöl, Erdgas) bzw. der Energieversorgung (Gas, Wasser, Fernwärme) tätig.

Berufliche Fähigkeiten

Rohrleitungsbauer und Rohrleitungsbauerinnen führen diese Arbeiten auf der Grundlage von technischen Unterlagen und von Arbeitsaufträgen allein oder in Kooperation mit anderen selbständig durch. Sie planen, koordinieren ihre Arbeit, stimmen sich mit den am Bau Beteiligten ab, richten Baustellen ein, ergreifen Maßnahmen zur Sicherstellung des Arbeitsablaufes, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz auf der Baustelle. Sie prüfen ihre Arbeiten auf fehlerfreie Ausführung, dokumentieren sie, führen qualitätssichernde Maßnahmen durch, berechnen die erbrachte Leistung und übergeben die geräumte Baustelle.

Berufliche Tätigkeiten

- Berechnen der erbrachten Leistung und Übergeben der geräumten Baustelle
- Einsetzen von Geräten und Maschinen
- Auf- und Abbauen von Arbeits-, Schutz- und Traggerüsten und Einmessen von Bauwerken und Bauteilen
- Durchführen von Aushubarbeiten
- Verbauen von Baugruben und Gräben
- Verfüllen und Verdichten der Bodenmassen und Anlegen von Böschungen
- Durchführen der offenen und geschlossenen Wasserhaltung für Schichten- und Grundwasser
- Bearbeiten der Druckrohre aus metallischen Werkstoffen und aus Kunststoffen
- Einbauen und Ausrichten von Druckrohrleitungen sowie Armaturen und Formstücken aus unterschiedlichen Materialien für den Transport von flüssigen und gasförmigen Medien
- Arbeiten an in Betrieb befindlichen Druckrohrleitungen für Gas, Wasser und Fernwärme
- Herstellen von Hausanschlüssen
- Schützen von Druckrohrleitungen vor Korrosion und chemischen Einflüssen
- Prüfen und Desinfizieren von Rohrleitungen
- Herstellen von Rohrleitungen in grabenloser Bauweise
- Sanieren und Instandsetzen von Druckrohrleitungen
- Herstellen von Kabelschächten und Auslegen von Kabeln sowie Kabelschutzrohren
- Bauen von Schachtbauwerken aus Fertigteilen, Beton und Mauerwerk
- Durchführen von angrenzenden Arbeiten zum Wiederherstellen des Straßenoberbaus
- Durchführen von angrenzenden Arbeiten im Hochbau
- Selbständiges Durchführen der Arbeiten auf der Grundlage von technischen Unterlagen und von Arbeitsaufträgen allein oder in Kooperation mit anderen
- Planen und Koordinieren der Arbeit
- Abstimmen mit den am Bau Beteiligten
- Einrichten von Baustellen
- Ergreifen von Maßnahmen zur Sicherstellung des Arbeitsablaufes, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz auf der Baustelle
- Prüfen der Arbeiten auf fehlerfreie Ausführung
- Dokumentieren der Arbeiten
- Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen

Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten

Die Zeiten der Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind als Margen wie folgt geregelt:

- im ersten Ausbildungsjahr zwischen 17 und 20 Wochen
- im zweiten Ausbildungsjahr zwischen 11 und 13 Wochen
- im dritten Ausbildungsjahr 4 Wochen

Die Entscheidung über die Dauer der überbetrieblichen Ausbildung im ersten und zweiten Ausbildungsjahr obliegt grundsätzlich dem Ausbildungsbetrieb. Aber auch die zuständige Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer kann stellvertretend für alle Firmen im Kammerbereich im Rahmen der Marge die Dauer der überbetrieblichen Ausbildung verbindlich festlegen. (Details s. a. 1.3.5)

1. Teil

Berufliche Grundbildung

Die berufliche Grundbildung wird in die Bereiche Hochbau, Ausbau und Tiefbau unterteilt. Die für alle Bauberufe gleichlautenden Lernziele umfassen – bezogen auf 52 Wochen – anteilig einen Zeitraum von 26 Wochen. Die fachübergreifenden Lernziele können im Zusammenhang mit den fachbezogenen Lernzielen in den Bereichen Hochbau, Ausbau und Tiefbau vermittelt werden. Für den Zeitraum von 18 Wochen enthält die berufliche Grundbildung unterschiedliche Ausbildungsinhalte in den Bereichen Hochbau, Ausbau und Tiefbau. In weiteren 8 Wochen sollen die Ausbildungsinhalte im Betrieb unter Berücksichtigung betriebsbedingter Schwerpunkte sowie des individuellen Lernfortschrittes vertieft werden.

Berufliche Fachbildung

Die Ausbildungsinhalte der beruflichen Fachbildung wurden den heutigen Anforderungen in der Bauwirtschaft angepasst. Sie sind als Lernziele beschrieben. Lernziele orientieren sich an beruflichen Aufgabenstellungen. Neue Ausbildungsinhalte beziehen sich vor allem auf die Verwendung neuer Bau- und Bauhilfsstoffe sowie auf den Einsatz von Geräten und Maschinen. Zusätzlich enthält die berufliche Fachbildung für alle Berufe auf der zweiten Stufe Ausbildungsinhalte, die sich auf Arbeiten im Bereich des Sanierens und Instandsetzens beziehen. Einen besonderen Stellenwert haben die fachübergreifenden Inhalte zur Arbeits- und Ablaufplanung auf der Baustelle, zur Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz.

Praktische Prüfung

Sie wird in Form einer „praktischen Aufgabe“ durchgeführt. Die „praktische Aufgabe“ ermöglicht dem Prüfungsausschuss einen größeren Spielraum bei der Durchführung der Prüfung. Bei der früher verwendeten Arbeitsprobe ist nicht nur das Endergebnis, sondern der gesamte Arbeitsablauf Gegenstand der Bewertung. Beim Prüfungsstück wird dagegen nur das Endergebnis bewertet. Mit der nun in der aktuellen Ausbildungsordnung geregelten „praktischen Aufgabe“ kann die praktische Prüfung zur Erfassung der Handlungskompetenz als Arbeitsprobe oder als „Mischung“ aus Arbeitsprobe und Prüfungsstück durchgeführt werden. Eine Mischung aus Arbeitsprobe und Prüfungsstück kann den Prüfungsaufwand reduzieren und die Flexibilität der Durchführung der praktischen Prüfung erhöhen, da in diesem Fall lediglich einzelne Phasen als Arbeitsprobe bewertet werden.

Schriftliche Prüfung

Sie findet jeweils in zwei fachbezogenen Prüfungsbereichen und im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde statt. Die fachbezogenen Prüfungsbereiche beziehen sich auf abgegrenzte Arbeitsgebiete. In Prüfungsbereichen lassen sich komplexe, umfassende Aufgaben stellen. Der Praxisbezug in der schriftlichen Prüfung wird dadurch stärker betont.

Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfung

Die Ausbildung wird auf der ersten Stufe durch die Industrie- und Handelskammern mit der Abschlussprüfung (durch die Handwerkskammern lediglich als Zwischenprüfung) und auf der zweiten Stufe mit der Abschluss- oder Gesellenprüfung abgeschlossen. Auszubildende mit einem Ausbildungsvertrag von dreijähriger Dauer, die die Abschluss- oder Gesellenprüfung nach drei Jahren (zweite Stufe) nicht bestehen, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen durch die Industrie- und Handelskammern den Facharbeiterabschluss der ersten Stufe. Hierzu muss der Prüfling in der Abschluss- oder Gesellenprüfung auf der zweiten Stufe im praktischen Teil mindestens eine ausreichende Leistung erbracht haben. Ferner muss er im schriftlichen Teil in einem der beiden fachbezogenen Prüfungsbereiche mindestens eine ausreichende Leistung erzielt haben und darf in keinem dieser Prüfungsbereiche eine ungenügende Leistung vorweisen. Der Prüfling soll jedoch zuvor alle Möglichkeiten der Wiederholung ausschöpfen.

Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht

Der Rahmenlehrplan ist nach Lernfeldern strukturiert und nicht mehr nach den traditionellen Schulfächern. Dadurch soll sich der Unterricht in der Berufsschule mehr an ganzheitlichen Aufgabenstellungen orientieren, die die Praxis auf der Baustelle widerspiegeln (handlungsorientierter Unterricht).

Neben den staatlichen Berufskollegs bietet seit dem Jahr 2012 nun auch das erste brancheninterne Berufskolleg der Bauwirtschaft in Kerpen die Möglichkeit der Beschulung an.
www.bkbw-kerpen.de

1.2.1 Information zum Pilotprojekt „Berufsstart Bau“

Die Bauwirtschaft geht zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses neue Wege und führt seit September 2013 ein Pilotprojekt durch, mit dem Maßnahmen zur gezielten Vorbereitung auf eine Ausbildung in der Bauwirtschaft finanziell gefördert werden. Dabei wird auf regionale Maßnahmen in den deutschlandweit rund 200 überbetrieblichen Ausbildungsstätten in Zusammenarbeit mit den Bauunternehmen vor Ort gesetzt. Die überbetrieblichen Ausbildungsstätten bringen dabei Erfahrungen, Know-how und bestehende Kontakte ein. Der Förderzeitraum für das Pilotprojekt ist bis zum 31.08.2017 erweitert worden.

Den Maßnahmen liegt jeweils ein Vertrag zwischen dem Teilnehmer und einem Baubetrieb zugrunde, mit dem Ziel, bei erfolgreicher Teilnahme in ein Ausbildungsverhältnis für einen anerkannten Bauberuf übernommen zu werden. Innerhalb des mindestens sechsmonatigen Zeitraums lernen die Betriebe die potenziellen Auszubildenden kennen, und die Teilnehmer bauen ihre praktischen und theoretischen Kenntnisse im Sinne einer Einstiegsqualifizierung aus. Hierbei engagieren sich Stützlehrer, pädagogische Fachkräfte und die Ausbilder der überbetrieblichen Ausbildungsstätten. Deren Kosten werden im Rahmen des Pilotprojektes aus Mitteln der umlagefinanzierten tariflichen Ausbildungsförderung finanziert.

Aufgrund der Erfahrungen aus der laufenden Maßnahme wurde zusätzlich eine Vorbereitungs- und Orientierungsphase integriert. Dadurch soll eine passgenauere Vermittlung von Teilnehmern und Betrieben gewährleistet werden.

Bei konkreten Fragen zu einzelnen Maßnahmen wenden Sie sich bitte direkt an die teilnehmenden überbetrieblichen Ausbildungsstätten.

1.3 Strukturmerkmale der Bauberufe

1.3.1 Staatliche Anerkennung der Ausbildungsberufe

Die Sozialpartner sind sich darin einig, dass in der Bauwirtschaft vorzugsweise eine dreijährige Ausbildung durchgeführt wird. Deshalb ist grundsätzliches Ziel der Ausbildung ein Abschluss in einem der 16 Bauberufe der zweiten Stufe.

Gleichwohl gilt für die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft wie bisher das Konzept der Stufenausbildung. Demnach kann auch nach der ersten Stufe ein Abschluss in einem der drei Berufe Hochbaufacharbeiter, Ausbaufacharbeiter oder Tiefbaufacharbeiter erworben werden. Mit dieser Regelung wird für die Auszubildenden mit einem dreijährigen Ausbildungsvertrag ein Sicherheitsnetz eingebaut. Bestehen die Jugendlichen die Gesellen- oder Abschlussprüfung nicht, erhalten sie unter bestimmten Voraussetzungen den Facharbeiterabschluss der ersten Stufe, ohne dass sie sich dieser Prüfung noch einmal stellen müssen. Bisher war das nicht möglich. Dieses bildungspolitische Ziel wurde von der Bundesregierung ausdrücklich gefordert.



Hinweis: Nach einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie wird mit dem Berufsabschluss auf der ersten Stufe keine Berechtigung auf Zulassung zur Meisterprüfung im Handwerk erworben. Prüfungen zum Hochbau-, Ausbau- oder Tiefbaufacharbeiter sind zwar nun auch im Bereich des Handwerks möglich, gelten aber nicht als Gesellenprüfung für die Gewerbe der Anlage A.

Die Fachbildung in den Berufen der ersten Stufe ist in Schwerpunkte unterteilt, die den Berufen auf der darauf aufbauenden zweiten Stufe entsprechen. Die Schwerpunktgliederung bedeutet, dass für die Berufe der ersten Stufe – Hochbau-, Ausbau- und Tiefbaufacharbeiter – jeweils ein einheitliches Ausbildungsberufsbild gilt, die Ausbildungsrahmenpläne mit den Ausbildungsinhalten im zweiten Ausbildungsjahr und die Abschlussprüfungen der ersten Stufe jedoch nach Schwerpunkten unterteilt sind. Diese Gliederung galt bereits in der Ausbildungsverordnung von 1974 für die industriellen Bauberufe.

1.3.2 Ausbildungsdauer/-vertrag

Wie zuvor genannt, soll nach den Vorstellungen der Sozialpartner die Dauer der Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vorzugsweise drei Jahre betragen. Dennoch können, wie schon bisher in der Industrie, zweijährige Ausbildungsverträge in den Berufen der ersten Stufe abgeschlossen werden. Mit der aktuellen Ausbildungsverordnung gilt das auch für das Handwerk.

Wollen Jugendliche nach abgeschlossener Berufsausbildung auf der ersten Stufe ihre Ausbildung in einem der Bauberufe der zweiten Stufe fortsetzen, so sollten sie einen Beruf wählen, der dem Schwerpunkt der ersten Stufe entspricht. Ausbildungsbetrieb und Auszubildender müssen dann auf jeden Fall einen neuen Ausbildungsvertrag über die einjährige Berufsausbildung der zweiten Stufe abschließen.

1.3.3 Berufsfeldbreite Grundbildung

Alle Berufe der Bauwirtschaft-Ausbildungsverordnung gehören dem Berufsfeld Bautechnik an. Sie erhalten deshalb im ersten Ausbildungsjahr eine berufliche Grundbildung auf Berufsfeldbreite.

Die berufliche Grundbildung verfolgt im Wesentlichen zwei Ziele. Einerseits werden in dieser Phase grundlegende Qualifikationen vermittelt, die für die berufliche Spezialisierung in der Fachbildung die Voraussetzung bilden. Andererseits sollen aber auch solche Qualifikationen vermittelt werden, die den Zugang zu einer möglichst großen Gruppe ähnlicher oder angrenzender Berufstätigkeit eröffnen. Da die zur Bauwirtschaft gehörenden Ausbildungsberufe mehr oder weniger Überschneidungen in ihren Tätigkeitsgebieten aufweisen und die einzelnen Gewerke wie in kaum einem anderen Berufsfeld miteinander verzahnt sind, ist eine breit angelegte Grundbildung in diesem Bereich sinnvoll und zweckmäßig.

Sie liegt im Interesse der Betriebe in Industrie und Handwerk, da derart ausgebildete Facharbeiter und Gesellen über ein breites Spektrum an Qualifikationen verfügen, das sie vor allem dazu befähigt, angrenzende Tätigkeiten in den benachbarten Gewerken durchzuführen. Die breite Qualifizierung fördert den beruflichen Aufstieg (beispielsweise zum Polier oder zum Bautechniker) und erleichtert einen Wechsel der Beschäftigung zu einem benachbarten Gewerbe. Die berufliche Grundbildung leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der beruflichen Mobilität und Flexibilität in der Bauwirtschaft.

1.3.4 Ziel der Berufsausbildung

Umfassendes Ziel der Berufsausbildung ist es, den Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit zu befähigen. Die ausgebildeten Gesellen und Facharbeiter sollen die ihnen übertragenden Arbeitsaufgaben selbstständig

- planen,
- durchführen und
- kontrollieren können.

Was im Einzelnen unter Planen, Durchführen und Kontrollieren zu verstehen ist, beschreibt der Ausbildungsrahmenplan präzise in Form von Lernzielen. Der Handlungsspielraum, in dem sich Selbständigkeit entfalten kann, ist dabei in der Regel durch die Rahmenbedingungen, die auf der Baustelle oder im Betrieb herrschen, vorgegeben und begrenzt.

Diese Auffassung über die Berufsbefähigung soll vor allem zum Ausdruck bringen, dass Facharbeiter und Gesellen im Rahmen ihrer Arbeit eigenständige Entscheidungen beispielsweise zum Ablauf ihrer Arbeit auf der Baustelle, zur Qualitätssicherung der durchgeführten Arbeiten oder zur Arbeitssicherheit sowie zum Gesundheits- und Umweltschutz treffen können. Vor allem darin unterscheidet sich ein Facharbeiter oder Geselle von einem ungelernten oder angelernten Arbeiter.

Die Ausbildungsverordnung schreibt vor, dass diese Befähigung sowohl in der Zwischenprüfung als auch in der Abschluss- oder Gesellenprüfung nachzuweisen ist.

1. Teil

1.3.5 Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten

Die Arbeit auf den Baustellen unterliegt oftmals einem starken Termin- und Leistungsdruck. Deshalb richtet sich der Ablauf der Ausbildung auf der Baustelle in erster Linie nach dem vorliegenden Auftragsbestand und nicht nach dem sachlogischen Aufbau des Ausbildungsrahmenplans. Diese Bedingungen erschweren eine nach lernmethodischen Gesichtspunkten ausgerichtete Ausbildung auf der Baustelle. Ein von allen Beteiligten anerkanntes Qualitätsmerkmal der Ausbildung in der Bauwirtschaft liegt in der Unterstützung der betrieblichen Ausbildung durch überbetriebliche Ausbildungsstätten. Die Sozialpartner in der Bauwirtschaft sind sich daher einig, die überbetriebliche Ausbildung wie bisher in der Ausbildungsverordnung verbindlich festzulegen.

Überbetriebliche Ausbildungsstätten haben vor allem zwei Aufgaben/Funktionen:

1. Qualifikationen grundlegend in einer planmäßig und systematisch aufgebauten Art und Weise vermitteln und
2. Qualifikation vermitteln, die von Ausbildungsbetrieben nicht oder nur unzureichend abgedeckt wird

Das betrifft sowohl die Inhalte der beruflichen Grundbildung als auch die Inhalte der beruflichen Fachbildung.

In der Ausbildungsverordnung sind die Zeiten für die überbetriebliche Ausbildung wie folgt in Form von Margen geregelt:

§ 4 Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten

(1) Die Berufsausbildung ist entsprechend den Ausbildungsrahmenplänen (Anlage 1 bis 18) während einer Dauer von 32 bis 37 Wochen wie folgt in überbetrieblichen Ausbildungsstätten zu ergänzen und zu vertiefen:

1. im ersten Ausbildungsjahr in 17 bis 20 Wochen
2. im zweiten Ausbildungsjahr in 11 bis 13 Wochen
3. im dritten Ausbildungsjahr in 4 Wochen

(2) Die zuständige Stelle regelt die Dauer der Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten im Rahmen der zeitlichen Vorgaben des Abs. 1 Nr. 1 und 2. Trifft die zuständige Stelle keine Regelung, erfolgt die Festlegung durch den Auszubildenden.

(3) Eine Maßgabe der in Abs. 2 getroffenen Regelung ist für die Dauer des Berufsausbildungsverhältnisses verbindlich.

(4) Der Urlaub ist jeweils auf die Dauer der Berufsausbildung in der betrieblichen Ausbildungsstätte anzurechnen.

In diesem Zusammenhang kommt dem Zeitpunkt des Kammerbeschlusses eine entscheidende Bedeutung zu.

Wer entscheidet über die Dauer der überbetrieblichen Ausbildung?

Die Ausbildungsverordnung schreibt vor, dass die Dauer der überbetrieblichen Ausbildung im ersten und zweiten Ausbildungsjahr im Rahmen der Marge von der zuständigen Stelle (Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer) festgelegt wird. Die von der zuständigen Stelle festgelegten Zeiten sind dem Ausbildungsvertrag zugrunde zu legen. Sie gelten deshalb verbindlich für die gesamte Dauer der Berufsausbildung. Dies gilt jedoch nur für Ausbildungsverträge, die nach dem jeweiligen Beschluss abgeschlossen werden. Die Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages zwischen dem Ausbildungsbetrieb und dem Auszubildenden beginnt mit der Unterschrift der beiden Vertragspartner. Hat die zuständige Stelle zu diesem Zeitpunkt keine Regelung getroffen, legt der Ausbildungsbetrieb die Dauer der überbetrieblichen Ausbildung im Rahmen der Marge fest. Denkbar ist in diesem Fall, dass ein berufsbezogener fachkompetenter Ausschuss (z. B. Landesverband, Innung, Bundesfachabteilung) in den Entscheidungsprozess einbezogen wird.

Ein danach getroffener Kammerbeschluss kann in bestehende, vorher abgeschlossene Ausbildungsverträge nicht eingreifen.

Die Dauer der überbetrieblichen Ausbildung darf nicht durch Zeiten für die Berufsschule und den Urlaub sowie durch Ausfallzeiten geschmälert werden.

Die Inhalte, die in der überbetrieblichen Ausbildung zu vermitteln sind, legt der Ausbildungsrahmenplan jeweils am Schluss der aufgeführten Lernziele wie folgt fest:

„In überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern ... zu ergänzen und zu vertiefen.“

Der Ausbildungsrahmenplan schreibt somit vor, dass jede der genannten Positionen des Ausbildungsberufsbildes in die überbetriebliche Ausbildung einzubeziehen ist. Er lässt offen, welche der unter den laufenden Nummern aufgeführten Inhalte überbetrieblich zu vermitteln sind und wie die vorgegebene Zeit auf die einzelnen Inhalte zu verteilen ist. Die Entscheidung darüber sollte in Absprache zwischen den Ausbildungsbetrieben und der überbetrieblichen Ausbildungsstätte getroffen werden. Dabei können vor allem betriebliche Belange und der individuelle Lernfortschritt des Auszubildenden einbezogen werden.

1.3.6 Ausbildungsberufsbild

Das Ausbildungsberufsbild nennt nach sachlogischen Gesichtspunkten gegliedert und numerisch geordnet die Inhaltsabschnitte der Ausbildung. Zu jeder Position des Ausbildungsberufsbildes sind im Ausbildungsrahmenplan die betrieblich zu vermittelnden Ausbildungsinhalte aufgeführt. Jede Berufsbildposition stellt gewissermaßen die Überschrift für die darunter aufgeführten Inhalte dar. Das Ausbildungsberufsbild gibt somit einen groben Überblick über die in der Ausbildung zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse.

Für jeden Beruf, sowohl für die Berufe der ersten Stufe als auch für die Berufe der zweiten Stufe, gilt jeweils ein eigenständiges Ausbildungsberufsbild. Die Ausbildungsberufsbilder der ersten und zweiten Stufe bauen ebenso wie die entsprechenden Ausbildungsgänge aufeinander auf.

1. Teil

1.3.7 Ausbildungsrahmenplan

Der Ausbildungsrahmenplan listet die Ausbildungsinhalte auf, die in den Ausbildungsbetrieben zu vermitteln sind. Die Ausbildungsinhalte sind in Form von Lernzielen beschrieben. Die Anordnung der Ausbildungsinhalte folgt der Reihenfolge der Positionen im Ausbildungsbild.

Die Beschreibung der Lernziele orientiert sich an beruflichen Aufgaben und den damit verbundenen Tätigkeiten. Die Lernziele weisen somit einen deutlich erkennbaren Bezug zu den auf der Baustelle oder im Betrieb vorkommenden beruflichen Handlungen auf. Auf diese Weise erhält der Ausbilder eine präzise Vorstellung davon, was er vermitteln und wozu der Auszubildende befähigt werden soll. So kann er auch im betrieblichen Ausbildungsgeschehen am besten festhalten, ob ein Auszubildender das Ausbildungsziel erreicht hat.

1.3.8 Inhaltsabschnitte und zeitliche Richtwerte

Die Lernziele im Ausbildungsrahmenplan sind zu Inhaltsabschnitten gebündelt. Jedem Inhaltsabschnitt ist ein zeitlicher Richtwert zugeordnet. Ein Inhaltsabschnitt kann die Lernziele einer oder auch mehrerer Berufsbildpositionen umfassen. In einigen Fällen wurden auch einzelne Berufsbildpositionen in mehrere Inhaltsabschnitte gegliedert.

Was sagt der zeitliche Richtwert aus?

Der zeitliche Richtwert gibt an, wie viel Zeit ungefähr

- für die Vermittlung dieser Inhalte betrieblich (auf der Baustelle und in der überbetrieblichen Ausbildungsstätte) und
- für die Vertiefung der erworbenen Qualifikationen

zu veranschlagen ist. Die Höhe des zeitlichen Richtwertes spiegelt damit die Bedeutung wider, die diesem Inhaltsabschnitt im Vergleich zu den anderen Inhaltsabschnitten zukommt.

Die Summe der zeitlichen Richtwerte beträgt 52 Wochen pro Ausbildungsjahr. Diese Zeit steht jedoch in Wirklichkeit für die betriebliche Ausbildung nicht zur Verfügung. Die im Ausbildungsrahmenplan angegebenen zeitlichen Richtwerte (Bruttozeit) müssen in tatsächliche, betrieblich zur Verfügung stehende Ausbildungszeiten (Nettozeit) umgerechnet werden. Dies kann nach der folgenden Modellrechnung geschehen

Welche rein betriebliche Ausbildungszeit steht im Jahr tatsächlich zur Verfügung?

• Bruttozeit (52 Wochen = 1 Jahr)		365 Tage
• abzüglich 52 Samstage/52 Sonntage	–	104 Tage
• abzüglich 13 Wochen Berufsschule*)	–	65 Tage
• abzüglich 6 Wochen Urlaub*)	–	30 Tage
• abzüglich anteilige Feiertage, die auf betriebliche Ausbildungstage entfallen	– rund	8 Tage
• Nettozeit	=	158 Tage

*) für die Modellrechnung angenommene Zeiten

Die rein betriebliche Ausbildung beträgt nach dieser Modellrechnung im Jahr rund 158 Tage. Das ergibt – bezogen auf 52 Wochen pro Jahr – etwa 3 Tage pro Woche. Für jede der im Ausbildungsrahmenplan angegebenen Woche stehen also 3 Tage betriebliche Ausbildungszeit zur Verfügung. Um die Verweildauer des Auszubildenden im Betrieb oder auf der Baustelle zu ermitteln, muss davon jeweils die Zeit für die überbetriebliche Ausbildung abgezogen werden.



Hinweis: Bei der für die überbetriebliche Ausbildung angegebenen Dauer von 32 bis 37 Wochen handelt es sich um reale Ausbildungszeiten, die mit 5 Tagen pro angegebener Woche zu rechnen sind.

Demnach berechnet sich beispielsweise die Verweildauer des Azubis im Betrieb oder auf der Baustelle im dritten Ausbildungsjahr auf:

158 Tage	betriebliche Ausbildungszeit insgesamt
– 20 Tage	Dauer der überbetrieblichen Ausbildung (4 Wochen)
= 138 Tage	Dauer der Ausbildung auf der Baustelle

1.3.9 Die berufliche Grundbildung – erstes Ausbildungsjahr

Die Berührungspunkte und Überschneidungen zwischen den Aufgabengebieten der einzelnen Bauberufe lassen sich als gleichlautende Ausbildungsinhalte zum Ausdruck bringen. Diese bilden gewissermaßen das Fundament der Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr. Darin schließt sich dann schrittweise aufbauend die berufliche Fachbildung an.

Jeder Bauberuf ist einer der drei Berufsgruppen Hochbau, Ausbau oder Tiefbau zugeordnet.

Berufliche Grundbildung Tiefbau

Tiefbau: Baugruben und Gräben Verkehrswege Ver- und Entsorgungssysteme	18 Wochen
<hr/>	
Inhalte aus dem Bereich Hochbau	20 Wochen
<hr/>	
Vertiefungsphase	8 Wochen
<hr/>	
fachübergreifende Inhalte (für alle Berufe gleichlautend)	6 Wochen
<hr/> <hr/>	
Summe	52 Wochen
<hr/>	

1. Teil

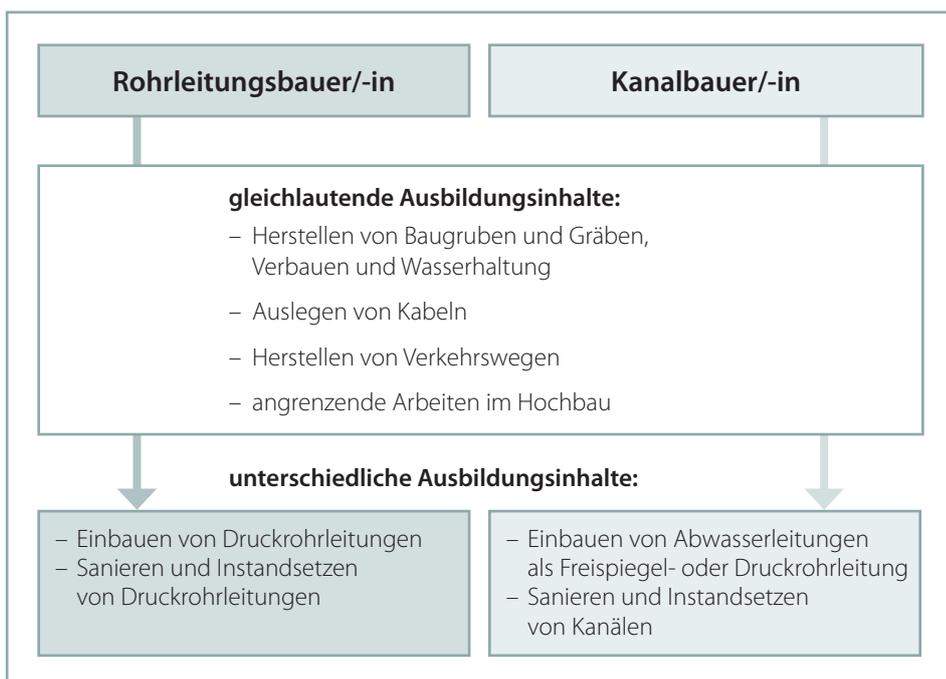
1.3.10 Die berufliche Fachbildung – zweites Ausbildungsjahr

Die berufliche Fachausstellung beginnt für alle Berufe im zweiten Ausbildungsjahr und wird für die Berufe der zweiten Stufe im dritten Ausbildungsjahr fortgeführt. Die Themen bauen auf den Inhalten der beruflichen Grundbildung auf.

Die berufliche Fachbildung im zweiten Ausbildungsjahr gliedert sich in Schwerpunkte, das heißt, für jeden Schwerpunkt der drei Berufe auf der ersten Stufe gilt ein eigenständiger Ausbildungsrahmenplan mit unterschiedlichen Ausbildungsinhalten. Im dritten Ausbildungsjahr gliedert sich die Fachbildung in die 16 Berufe der zweiten Stufe.

Die Bauberufe weisen sowohl innerhalb der Berufsgruppe als auch darüber hinaus inhaltliche Überschneidungen auf. Dies kommt in der beruflichen Fachbildung durch gleiche Ausbildungsinhalte und zum Teil sogar durch gleichlautende Inhaltsabschnitte zum Ausdruck. Bei der Ausarbeitung der Ausbildungsrahmenpläne wurde grundsätzlich darauf geachtet, gleiche Qualifikationen für zwei oder mehrere Berufe mit gleichen Lernzielen zu beschreiben. Das stellt einerseits deutlich die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Bauberufen heraus, zeigt andererseits aber auch klar ihre Abgrenzung voneinander.

Gleichlautende und unterschiedliche Inhaltsabschnitte zeigt die folgende Übersicht am Beispiel Rohrleitungsbauer und Kanalbauer.



2. Teil

Die Rahmenbedingungen der Ausbildung

2.1 Ausbildungsberater der IHK/HWK

Um Ihnen den Einstieg in die Ausbildungsarbeit zu erleichtern, beraten die Ausbildungsberater der Kammern IHK und HWK und informieren Sie im Vorfeld einer Ausbildung über Eignung des Betriebes, Ernennung eines verantwortlichen Ausbilders (Ausbildereignung) sowie benötigte Qualifikationen des Bewerbers, helfen Ihnen bei der Erstellung einer sachlichen und zeitlichen Gliederung der Ausbildung sowie bei der Einreichung der Ausbildungsverträge, informieren über Prüfungsanforderungen und ausbildungsbegleitende Hilfen, nennen zuständige Berufsschulen und überbetriebliche Ausbildungsstätten. Die Ausbildungsberater fungieren aber ebenso als Ansprechpartner für die Auszubildenden. Sie vermitteln bei Streitigkeiten zwischen Betrieb und Auszubildenden und führen klärende Gespräche bei disziplinarischen Problemen.

Einen umfassenden Überblick vermittelt die Broschüre „Ausbildung und Beruf“, die Sie kostenlos beziehen können und die auch als Download bereitsteht:

Bundesministerium für Bildung und Forschung
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Postfach 30 02 35
53182 Bonn



www.bmbf.de/pub/ausbildung_und_beruf.pdf

2.1.1 Landesverbände der Bauindustrie

Die Landesverbände der Deutschen Bauindustrie beraten ihre Mitgliedsfirmen in allen Ausbildungsfragen. Dies beinhaltet insbesondere die Fragen der Umlagefinanzierung bzw. finanziellen Unterstützung der Ausbildung. Die Landesverbände sind über ihre Berufsförderwerke Träger der Ausbildungszentren, in denen die überbetrieblichen Lehrgänge stattfinden.

2.2 Berufsbild Rohrleitungsbauer



In Anlehnung an: www.berufenet.arbeitsagentur.de

Es ist Aufgabe des Rohrleitungsbauers, Druckrohrleitungen zu bauen, die Wasser, Gase, Öl, Fernwärme und andere Medien dorthin leiten, wo Bedarf herrscht. Lagepläne und Höhenpläne für den Verlauf der Leitungen sind wichtige Voraussetzungen für die Vorbereitung der Arbeiten. Die Pläne werden mittels Vermessung in die Natur übertragen. Der Rohrleitungsbauer muss daher in der Lage sein, Zeichnungen, Skizzen und Verlegepläne zu lesen, zu fertigen und notwendige Vermessungsarbeiten durchzuführen. Beim Bau einer Rohrleitung müssen die verschiedenen Bodenbeschaffenheiten berücksichtigt werden.

Der Rohrleitungsbauer muss wissen, wie er einen Rohrgraben auszuheben und entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften wirksam zu sichern hat. Moderne Maschinen erleichtern die Arbeit beim Rohrgrabenaushub und Verbau. Kenntnisse der Bedienung und Wartung sind für den richtigen Einsatz unbedingt notwendig. Kenntnisse und Grundfertigkeiten der Bearbeitung verschiedener Rohrmaterialien wie Stahl, duktilen Gusseisen, Kunststoffe, Faserzement sind für die Verlegearbeiten von großer Bedeutung. Fertige Rohrleitungen werden auf Dichtigkeit, Festigkeit und äußeren Korrosionsschutz geprüft.

Den Einbau von Schiebern, Hydranten, Messgeräten und Formstücken muss der Rohrleitungsbauer ebenso beherrschen wie das Herstellen von Widerlagern und das fachgerechte Einbringen und Verdichten der Rohrbettung. Ein immer bedeutenderes Aufgabenfeld wird in Zukunft die Sanierung von Rohrleitungen darstellen. Alle Arbeiten werden im Team erstellt.

2. Teil

2.3 Hinweise zur Einstellung eines Auszubildenden

2.3.1 Eignung des Betriebes und des Ausbilders

§§ 27-30/71 BBiG Auszubildende dürfen nur eingestellt werden bzw. ausgebildet werden, wenn die persönliche und fachliche Eignung vom Auszubildenden (Betrieb) und von dessen Ausbildern gewährleistet sind. Diese Eignungsfeststellung trifft die zuständige Stelle (IHK bzw. HWK). Der Betrieb hat mindestens einen verantwortlichen Ausbilder bei der zuständigen Kammer zu melden, der seine Auszubildereignung anhand einer Auszubildereignungsprüfung (AEVO) nachweisen muss, die Bestandteil aller Meister- bzw. Geprüfter-Polier-Prüfungen ist. Ausnahmeregelungen, z. B. für Ingenieure, erfahren Sie bei Ihrer Kammer. Sollten hierbei Probleme auftreten, setzen Sie sich bitte mit den Fachverbänden in Verbindung.

2.3.2 Eignung des Bewerbers

§ 2(2) JArbSchG Der Bewerber muss das 15. Lebensjahr vollendet bzw. die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben. Darüber hinaus gibt es keine gesetzliche Voraussetzung, die er zu erfüllen hat. Es ist zu empfehlen, bei einem vorgeschalteten Praktikum die sogenannten Schlüsselqualifikationen des Bewerbers aufmerksam zu beobachten. Beurteilungen im Abschlusszeugnis der allgemeinbildenden Schule sind oft aussagekräftiger, insbesondere über das soziale Verhalten des Schülers, als es die Noten vermögen. Doch sollten seine mathematischen sowie zeichnerischen Fähigkeiten nicht mit mangelhaft beurteilt worden sein. Der künftige Rohrleitungsbauer muss technisches Verständnis und handwerkliches Geschick haben, gerade auch für den Umgang mit Maschinen. Er soll zuverlässig und verantwortungsbewusst im Team arbeiten können.

2.4 Berufsausbildungsvertrag

§§ 10 – 12 BBiG Vor Beginn der Ausbildung muss zwischen dem Auszubildenden und dem Auszubildenden ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen werden. Hierfür bieten die Kammern Musterverträge an, in denen alle gesetzlichen Forderungen berücksichtigt werden. Dieser Vertrag muss auch vom gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden unterzeichnet werden. Der Vertrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Ausbildungsberuf, z. B. Rohrleitungsbauer
- Beginn, Dauer und Vertragsende
- Dauer der Probezeit
- Höhe der Ausbildungsvergütung
- Dauer des Urlaubs
- regelmäßige tägliche Arbeitszeiten
- Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

§ 32 JArbSchG Der Betrieb hat unverzüglich den Eintrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu beantragen. Dafür reichen Sie bei Ihrer zuständigen Kammer den unterschriebenen Vertrag in dreifacher Ausfertigung mit der sachlichen und zeitlichen Gliederung und bei Jugendlichen mit der ärztlichen Erstuntersuchung ein.

2.4.1 Ausbildungszeit

Der Ausbildungsbeginn richtet sich üblicherweise nach dem Berufsschulbeginn nach der Sommerpause (1. August oder 1. September), kann aber auch zu jedem anderen Zeitpunkt erfolgen. Die Ausbildungszeit beträgt für den Ausbildungsberuf Rohrleitungsbauer 36 Monate. Die erste Stufe zum Tiefbaufacharbeiter dauert 24 Monate. Wurde zuerst ein Ausbildungsvertrag zum Tiefbaufacharbeiter abgeschlossen, kann nach Ablauf der Ausbildungszeit eine Vertragsverlängerung um 12 Monate zum Rohrleitungsbauer vereinbart werden.

§§ 8 – 12 JArbSchG Bei der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit sind insbesondere für Jugendliche die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die Arbeitszeit ist demnach grundsätzlich auf 8 Stunden täglich (Ausnahme 8,5 Stunden) und 40 Stunden pro Woche begrenzt. Auch die Freistellung zum Besuch der Berufsschule und der außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen sind hier geregelt.

Die täglichen Ruhepausen betragen:

- 30 Minuten bei einer Arbeitszeit zwischen 4,5 und 6 Stunden
- 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden

2.4.2 Sachliche und zeitliche Gliederung

§ 5 BBiG Da die Ausbildungsordnung den betrieblichen Ausbildungsablauf und die betrieblichen Spezialisierungen nicht festlegen kann, muss die Ausbildungsstätte einen betrieblichen Ausbildungsplan erstellen (sachliche und zeitliche Gliederung).

2.4.3 Probezeit

§ 20 BBiG Die Probezeit beträgt mindestens einen und höchstens 4 Monate. Während dieser Zeit können sich beide Vertragspartner ohne Angabe von Gründen trennen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

2.4.4 Ausbildungsvergütungen

§§ 17 – 19 BBiG Die Auszubildenden haben Anspruch auf monatliche Zahlung der tarifvertraglichen Ausbildungsvergütung. Sie wird für jede schuldhaft versäumte Beschäftigungsstunde um 1/169 gekürzt. Wird die vertragliche Ausbildungszeit verlängert, so ist die Ausbildungsvergütung des letzten Ausbildungsjahres weiterzuzahlen. Sie erhöht sich aber um 10 %, wenn der Prüfling die Praxisprüfung bestand und nur in der Kenntnisprüfung durchfiel.

2. Teil

2.4.5 Urlaub

Tarifvertrag Berufsbildung

Es gilt die tarifvertragliche Regelung.



Hinweis: Der 24. und 31. Dezember sind ausbildungsfrei. In der Zeit vom 27. bis 30. Dezember ist der gewerbliche Auszubildende zur häuslichen Nachbereitung seiner Berichtshefte von anderweitiger Ausbildung freizustellen.

2.4.6 Vertragsende

- § 21 BBiG Der Ausbildungsvertrag endet mit Bestehen der Facharbeiterprüfung. Besteht der Auszubildende die Facharbeiterprüfung nicht, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächsten Wiederholungsprüfung, höchstens um 1 Jahr.
- § 8(1) / 45 BBiG

2.4.7 Ausbildungszeitverkürzung

Auf Antrag bei der Kammer (von beiden Vertragsparteien) kann die Ausbildungszeit um max. 1 Jahr verkürzt werden, wenn zu erwarten ist, dass der Auszubildende das Ausbildungsziel vorher erreicht.

2.4.8 Ausbildungszeitverlängerung

- § 8(e) BBiG Leistungsschwache Auszubildende haben die Möglichkeit, eine Ausbildungsverlängerung bei der IHK zu beantragen und so eine Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt abzulegen.
- § 37 BBiG Insgesamt hat der Auszubildende 3 Versuche, die Facharbeiterprüfung zu bestehen.

2.5 Erstattung der Ausbildungskosten

2.5.1 Anmeldung bei der ULAK (siehe Info in Anlage)

Das von der Kammer bestätigte Original des Ausbildungsvertrages muss unter Angabe der Betriebskontonummer bei der:



Urlaubs- und Lohnausgleichskasse
der Bauwirtschaft (ULAK) in 65175 Wiesbaden
Tel. 0611 707-0
www.soka-bau.de

eingereicht werden. Daraufhin erhält der Betrieb für jeden Auszubildenden Ausbildungsnachweiskarten, die für die Abrechnung anfallender Kosten, z. B. in den überbetrieblichen Ausbildungsstätten, vorgelegt werden müssen.

Die ULAK überweist Ihnen für jeden gewerblichen Auszubildenden:

im ersten Ausbildungsjahr: 10× die monatliche tarifliche Ausbildungsvergütung

im zweiten Ausbildungsjahr: 6× die monatliche tarifliche Ausbildungsvergütung

im dritten Ausbildungsjahr: 1× die monatliche tarifliche Ausbildungsvergütung

plus zusätzlich 20 % des Erstattungsbeitrages als Pauschale für Sozialaufwendungen des Arbeitgebers. (Bei technischen und kaufmännischen Auszubildenden: 10× im ersten Ausbildungsjahr und 4× im zweiten Ausbildungsjahr)

Über die ULAK können alle Baubetriebe abrechnen, die im Geltungsbereich des Tarifvertrages Bau erfasst sind. Durch diese Erstattung der ULAK reduziert jedes Ausbildungsverhältnis den zunächst „verlorenen“ Betrag der allgemeinverbindlichen, tarifvertraglichen Ausbildungsumlage (von derzeit 2,5 % der Bruttolohnsumme), die der Betrieb abgeführt hat.

2.6 Ausbildungsgang – Verlauf der Ausbildung

Jeder ausbildende Betrieb braucht eine Person, die die Ausbildung plant und durchführt und insbesondere als Ansprechpartner für die Auszubildenden sowie deren gesetzliche Vertreter erreichbar ist. Gerade in der Phase des Erwachsenwerdens ergeben sich vielfältige Probleme, die nur am Rande mit der Ausbildung zu tun haben, aber einer Lösung bedürfen. Nehmen Sie die Bedürfnisse Ihrer Auszubildenden ernst, denn diese werden Ihre späteren Mitarbeiter und Führungskräfte sein!

Legen Sie als Betrieb bitte auch besonderen Wert auf die sichere Durchführung von Arbeiten, indem Sie die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften vom Auszubildenden verlangen.



Tipp: Der 1. Tag der Ausbildung ist ein herausragendes Ereignis für den Auszubildenden. Sie können diesen einschneidenden Tag in ein positives Erlebnis verwandeln (z. B. Ausflug mit den anderen Auszubildenden). Geben Sie ihm Gelegenheit, den Betrieb, seine Mitarbeiter und Vorgesetzten kennenzulernen, bevor der erste Berufsschulblock beginnt.

2. Teil

2.6.1 Berufsschulen

Sie müssen Ihren Auszubildenden sofort nach Vertragsabschluss in der zuständigen Kammer anmelden. Die Kammer nennt Ihnen dann die zuständige Berufsschule.



Tipp: Halten Sie mit der Berufsschule Kontakt, um die Fehlzeiten zu überprüfen. Nur in Absprache mit dem Betrieb kann eine Unterrichtsbefreiung ausgesprochen werden.

Seit 2011 bietet z. B. die Bauindustrie NRW am Standort des Ausbildungszentrums in Kerpen auch den Berufsschulunterricht in einem eigenen, brancheninternen Berufskolleg an. Durch die enge Verzahnung mit der überbetrieblichen Ausbildung lassen sich hier sehr gute Synergieeffekte nutzen. www.bkbw-kerpen.de

2.6.2 Überbetriebliche Ausbildungszentren (ÜAZ)

Die betriebliche Ausbildung wird nach der Ausbildungsordnung durch überbetriebliche Ausbildungsgänge ergänzt. Melden Sie Ihren Auszubildenden bei dem für Sie günstig gelegenen überbetrieblichen Ausbildungszentrum an. Die Liste der Zentren mit Schwerpunkt „Rohrleitungsbau“ liegt bei.

2.6.3 Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH)

Ausbildungsbegleitende Hilfen sind Maßnahmen, die die Berufsausbildung unterstützen. Unter enger Zusammenarbeit aller Beteiligten umfassen sie insbesondere Stützunterricht zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten und Förderung des Erlernens der Fachtheorie (berufsschulunterstützend). Fachrechnen sowie sozialpädagogische Begleitung zur Sicherung des Ausbildungserfolges runden das Angebot ab.

§ 40 c AFG AbH-Maßnahmen werden vom Arbeitsamt gefördert und sind damit kostenlos für den Betrieb und den Auszubildenden. Den für den Beruf Rohrleitungsbauer zuständigen Träger für AbH im Wohnort Ihres Auszubildenden erfahren Sie bei Ihrem Arbeitsamt oder in der Berufsschule.

2.6.4 Rechte und Pflichten

§ 14 BBiG Der Auszubildende muss dafür sorgen, dass dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind. Dem Auszubildenden dürfen nur Tätigkeiten übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

§ 19 BBiG Der Auszubildende ist verpflichtet, alles zu tun, um das Ausbildungsziel zu erreichen, die ihm anvertrauten Werkzeuge, Geräte und Maschinen pfleglich zu behandeln, seine Ausbildungsnachweise pünktlich zu schreiben und zur Unterschrift vorzulegen sowie die Berufsschule und die überbetrieblichen Lehrgänge zu besuchen.

Bereitstellung von Ausbildungs- und Prüfmitteln

§ 14 BBiG Der Auszubildende hat dem Auszubildenden kostenlos die persönliche Schutzausrüstung, Ausbildungsmittel sowie Werkzeuge und Werkstoffe zur Verfügung zu stellen.

§ 13 BBiG Der Auszubildende hat diese zu tragen bzw. zu benutzen und pfleglich zu behandeln.

Ausbildungsnachweise

§§ 13 – 14 BBiG Überprüfen Sie die Verpflichtung des Azubis, ein Berichtsheft zu führen. Die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Ausbildungsnachweise müssen bei der Zulassung zur Prüfung vorgelegt werden.

2.7 Kündigung

§ 22 BBiG Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur aus schwerwiegenden Gründen fristlos gekündigt werden. Schwerwiegende Gründe, die schon länger als 2 Wochen bekannt sind, können kein Anlass zur Kündigung sein. Beziehen Sie den Ausbildungsberater der IHK in die Problemlösung mit ein. Er berät Sie auch beim Verfassen von Abmahnungen, die für eine nicht mehr zu vermeidende Kündigung notwendig sind.

Der Auszubildende kann mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen kündigen, wenn er die Ausbildung aufgeben will oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

2.8 Prüfungen

§ 37 BBiG Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem praktischen Prüfungsteil, die beide bestanden sein müssen, damit der Prüfling seinen Facharbeiterbrief ausgestellt bekommt. Besteht er einen Prüfungsteil nicht, so muss er nur diesen Teil wiederholen. Es finden in der Regel zwei Prüfungstermine pro Jahr statt. Während der Berufsausbildung muss mindestens eine Zwischenprüfung abgelegt werden. Sie muss nicht bestanden sein, um die Ausbildung fortzusetzen, sondern gilt nur als Ermittlung des Ausbildungsstandes, so dass der Ausbilder auf die Defizite des Einzelnen gezielt eingehen kann.

2.9 Weiterbeschäftigung nach der Berufsausbildung

§ 21 BBiG Ein Ausbildungsvertrag ist kein Arbeitsvertrag und endet mit Bestehen der Abschlussprüfung. Während der letzten 3 Monate des Berufsausbildungsverhältnisses können aber die Vertragspartner eine Weiterbeschäftigung vereinbaren.



Hinweis: Wird der Auszubildende nach bestandener Prüfung weiter beschäftigt, ohne dass er eigentlich übernommen werden sollte, so ist damit stillschweigend ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit gegründet.

2. Teil

2.10 Fort- und Weiterbildung

In der nachfolgenden grafischen Darstellung sind die Aufstiegsmöglichkeiten in der Bauindustrie schematisch dargestellt. Träger von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen ist das



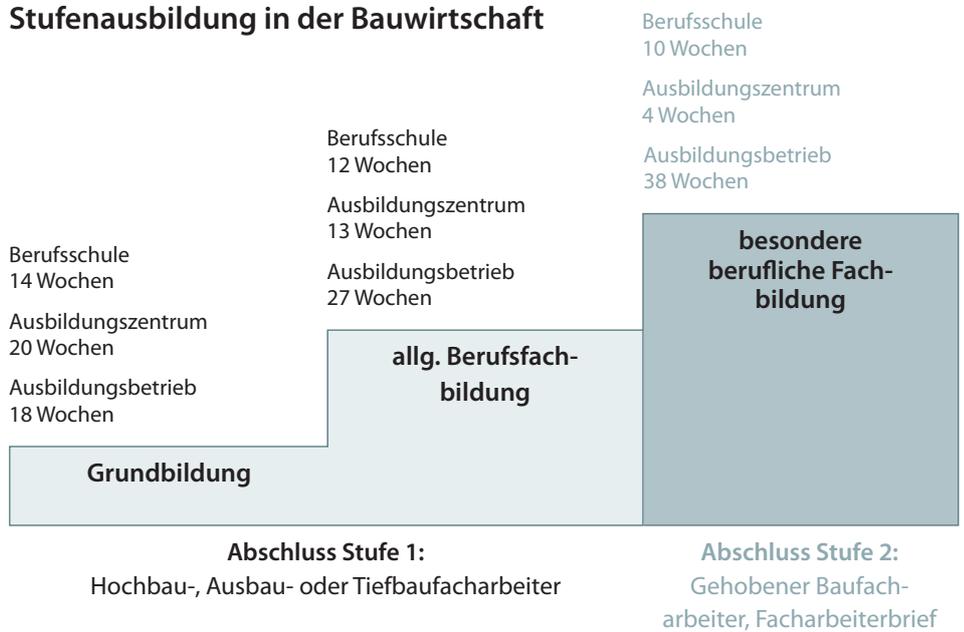
Berufsförderungswerk des
Rohrleitungsbauverbandes GmbH

Marienburgstraße 15 · 50968 Köln
T +49 221 37668-20
info@brbv.de · www.brbv.de

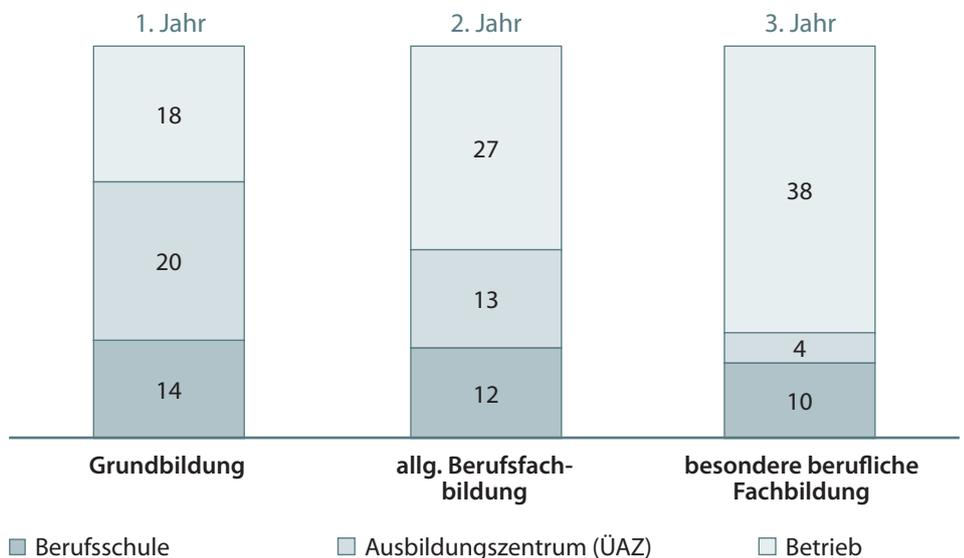
2.11 Übersichten

2.11.1 Bauberufe der Bauindustrie

Stufenausbildung in der Bauwirtschaft



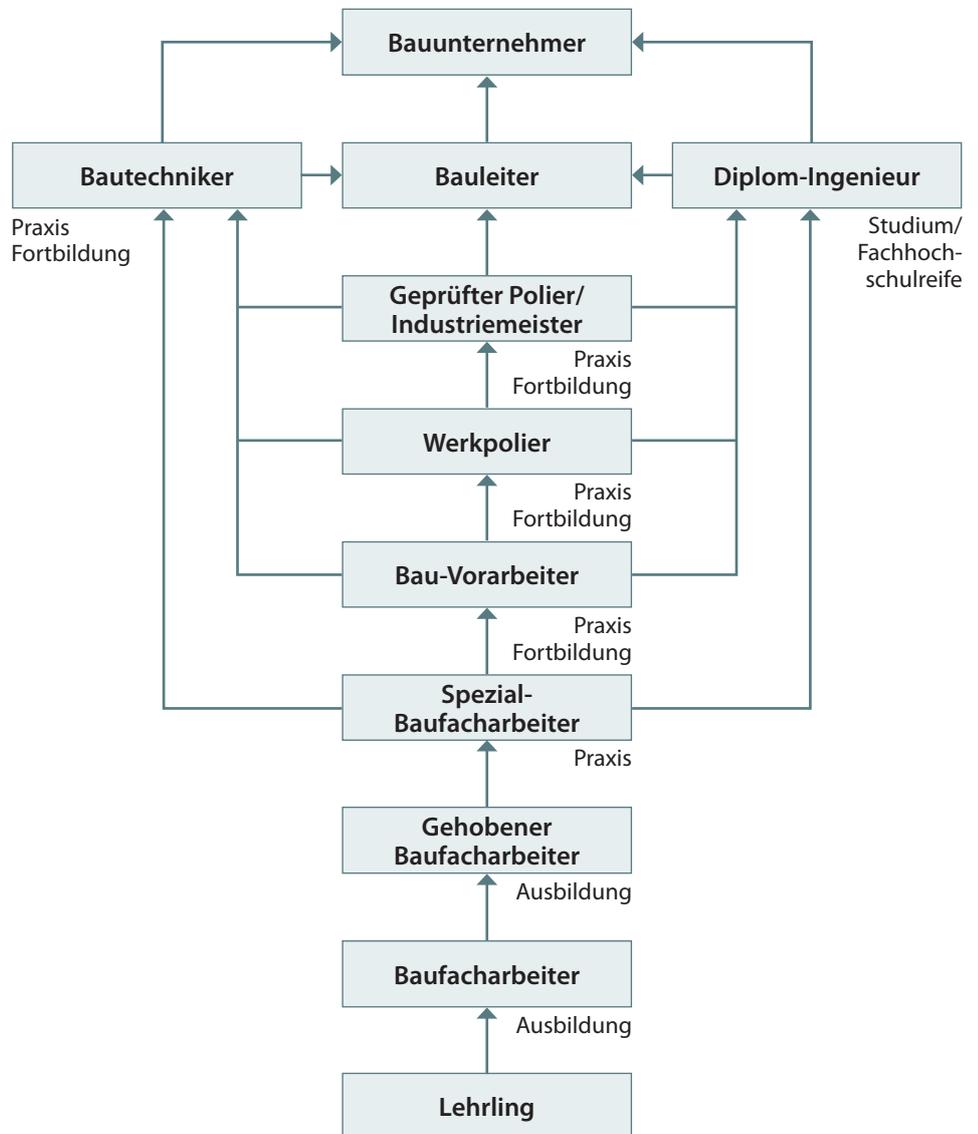
Ausbildungswochen



Aufstiegsfortbildung

Die Stufenausbildung umfasst 11 von 25 von der Bauindustrie angebotenen Berufen:

Beton- und Stahlbetonbauer, Maurer, Feuerungs- und Schornsteinbauer, Zimmerer, Trockenbaumonteure, Rohrleitungsbauer, Kanalbauer, Gleisbauer, Brunnenbauer, Spezialtiefbauer und Straßenbauer.



3. Teil

Die Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft

vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2009 (BGBl. I S. 399) geändert worden ist.



Die vollständige Fassung finden Sie unter
www.bmwi.de/DE/Service/gesetze,did=339302.html

Auszug: Rohrleitungsbauer/-in

3.1 Erster Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 1 Staatliche Anerkennung der Ausbildungsberufe

(1) Es werden gemäß § 25 der Handwerksordnung für eine Ausbildung in den Gewerben Nr. 1 Maurer und Betonbauer, Nr. 3 Zimmerer, Nr. 5 Straßenbauer, Nr. 6 Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Nr. 7 Brunnenbauer, Nr. 9 Stukkateure der Anlage A der Handwerksordnung, Nr. 1 Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Nr. 3 Estrichleger der Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung sowie gemäß § 25 des Berufsbildungsgesetzes folgende Ausbildungsberufe staatlich anerkannt:

1. die Ausbildungsberufe:

- a) Hochbaufacharbeiter/Hochbaufacharbeiterin,
- b) Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin,
- c) Tiefbaufacharbeiter/Tiefbaufacharbeiterin,
- (...)

2. die auf dem Tiefbaufacharbeiter/auf der Tiefbaufacharbeiterin aufbauenden Ausbildungsberufe:

- a) Rohrleitungsbauer/Rohrleitungsbauerin,
- b) Kanalbauer/Kanalbauerin,
- c) Spezialtiefbauer/Spezialtiefbauerin,
- d) Gleisbauer/Gleisbauerin.

(2) Gemäß § 25 des Berufsbildungsgesetzes werden darüber hinaus im Bereich der Industrie staatlich anerkannt:

3. die auf dem Tiefbaufacharbeiter/auf der Tiefbaufacharbeiterin aufbauenden Ausbildungsberufe:

- a) Rohrleitungsbauer/Rohrleitungsbauerin,
- b) Kanalbauer/Kanalbauerin,
- c) Spezialtiefbauer/Spezialtiefbauerin,
- d) Gleisbauer/Gleisbauerin.

§ 2 Ausbildungsdauer

(1) Die Stufenausbildung in der Bauwirtschaft dauert insgesamt 36 Monate.

(2) Die Ausbildung in der ersten Stufe zu den Ausbildungsberufen Hochbaufacharbeiter/Hochbaufacharbeiterin, Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin oder Tiefbaufacharbeiter/Tiefbaufacharbeiterin dauert 24 Monate. In den Ausbildungsberufen der darauf aufbauenden zweiten Stufe dauert die Ausbildung weitere 12 Monate.

(3) Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Verordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes oder gemäß § 27a Abs. 1 der Handwerksordnung als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

§ 3 Berufsfeldbreite Grundbildung und Zielsetzung der Berufsausbildung

(1) Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in der Zwischenprüfung und in der Abschlussprüfung nachzuweisen.

§ 4 Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten

(1) Die Berufsausbildung ist entsprechend den Ausbildungsrahmenplänen (Anlagen 1 bis 18) während einer Dauer von 32 bis 37 Wochen wie folgt in überbetrieblichen Ausbildungsstätten zu ergänzen und zu vertiefen:

1. im ersten Ausbildungsjahr: 17 bis 20 Wochen,
2. im zweiten Ausbildungsjahr: 11 bis 13 Wochen,
3. im dritten Ausbildungsjahr: 4 Wochen.

(2) Die zuständige Stelle regelt die Dauer der Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten im Rahmen der zeitlichen Vorgaben des Absatzes 1 Nr. 1 und 2. Trifft die zuständige Stelle keine Regelung, erfolgt die Festlegung durch den Auszubildenden.

(3) Eine nach Maßgabe von Absatz 2 getroffene Regelung ist für die Dauer des Berufsausbildungsverhältnisses verbindlich.

(4) Der Urlaub ist jeweils auf die Dauer der Berufsausbildung in der betrieblichen Ausbildungsstätte anzurechnen.

3. Teil

3.2. Zweiter Teil Vorschriften für den Ausbildungsberuf Tiefbaufacharbeiter/Tiefbaufacharbeiterin

§ 17 Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan,
6. Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen,
7. Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen,
8. Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen,
9. Durchführen von Messungen,
10. Bearbeiten von Holz und Herstellen von Holzverbindungen,
11. Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton,
12. Herstellen von Baukörpern aus Steinen,
13. Herstellen von Baugruben und Gräben, Verbauen und Wasserhaltung,
14. Herstellen von Verkehrswegen,
15. Einbauen und Anschließen von Ver- und Entsorgungssystemen,
16. Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen.

§ 18 Ausbildungsrahmenplan

Die in § 17 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen unter Berücksichtigung der Schwerpunkte „Straßenbauarbeiten“, „Rohrleitungsbauarbeiten“, „Kanalbauarbeiten“, „Brunnenbau- und Spezialtiefbauarbeiten“ sowie „Gleisbauarbeiten“ nach der in der Anlage 3 für die berufliche Grundbildung und für die berufliche Fachbildung enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 19 Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 20 Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 21 Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen.

(2) Umfasst das Berufsausbildungsverhältnis eine Ausbildung für die erste Stufe nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c, so soll die Zwischenprüfung am Ende des ersten Ausbildungsjahres stattfinden.

(3) Die Zwischenprüfung nach Absatz 2 erstreckt sich auf die in der Anlage 3 Abschnitt I unter den laufenden Nummern 1 bis 15 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(4) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens sechs Stunden eine praktische Aufgabe ausführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitsschritte planen, Baustoffe und Werkzeuge festlegen, den Arbeitsplatz sichern, den Gesundheitsschutz beachten und die Ausführung der Aufgabe mündlich oder schriftlich begründen kann. Für die praktische Aufgabe kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

1. Abstecken eines Bauteiles,
2. Herstellen einer ungebundenen Tragschicht,
3. Herstellen von Pflasterdecken und Plattenbelägen aus künstlichen Steinen,
4. Versetzen von kleinen Betonfertigteilen,
5. Verbauen und Sichern eines Leitungsgrabens,
6. Einbauen von Rohren und Formstücken oder von Profilen,
7. Herstellen eines Mauerwerkskörpers.

(5) Umfasst das Berufsausbildungsverhältnis eine Ausbildung für die erste und zweite Stufe nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 4 oder Abs. 2 Nr. 3, so soll die Zwischenprüfung am Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(6) Die inhaltlichen Anforderungen der Zwischenprüfung nach Absatz 5 ergeben sich aus § 22 Abs. 1 bis 4.

§ 22 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 3 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens acht Stunden eine praktische Aufgabe ausführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitsschritte selbständig festlegen, das Arbeitsergebnis kontrollieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz ergreifen kann. Für die praktische Aufgabe kommen insbesondere in Betracht:

1. im Schwerpunkt Straßenbauarbeiten:

Herstellen einer Pflasterdecke und eines Plattenbelages mit Längs- und Querneigung und Einfassung;

2. im Schwerpunkt Rohrleitungsbauarbeiten:

Herstellen einer Druckrohrleitung unter Verwendung unterschiedlicher Materialien, Zuordnen verschiedener Formstücke und Durchführen einer Druckprüfung;

3. Teil

3. im Schwerpunkt Kanalbauarbeiten:

- a) Herstellen eines Schachtunterteils aus Mauerwerk, Einbau von Gelenkstücken und Herstellen von Bermen und Gerinnen oder
- b) Herstellen einer Freispiegelleitung unter Verwendung unterschiedlicher Materialien sowie Einbau von Abzweigungen und Formstücken;

4. im Schwerpunkt Brunnenbau- und Spezialtiefbauarbeiten:

- a) Herstellen einer Bohrung und Führen eines Schichtenverzeichnisses,
- b) Herstellen eines Verbaubchnittes einschließlich Einbauen einer Rohrleitung oder
- c) Installieren einer Druckkesselanlage einschließlich Herstellen einer Werkstückkomponente;

5. im Schwerpunkt Gleisbauarbeiten:

- a) Herstellen eines Gleisjoches einschließlich einer Notlaschenverbindung oder
- b) Herstellen eines Bahndammes.

(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Schwerpunktbezogene Aufgaben, Bauwerke im Tiefbau sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Schwerpunktbezogene Aufgaben und Bauwerke im Tiefbau soll der Prüfling zeigen, dass er insbesondere durch Verknüpfung von arbeitsorganisatorischen, technologischen, mathematischen und zeichnerischen Inhalten praxisbezogene Fälle lösen kann. Dabei sollen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und qualitätssichernde Maßnahmen einbezogen werden. Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Schwerpunktbezogene Aufgaben:

a) im Schwerpunkt Straßenbauarbeiten:

- aa) Vermessungen im Straßenbau,
- bb) Entwässerung,
- cc) Unterlage für Decken und Beläge,
- dd) Pflasterdecken und Plattenbeläge,
- ee) Asphaltdecken;

b) im Schwerpunkt Rohrleitungsbauarbeiten:

- aa) Messungen im Rohrleitungsbau,
- bb) Rohre, Armaturen und Formstücke,
- cc) Einbauen von Druckrohrleitungen,
- dd) Auslegen und Sichern von Kabeln,
- ee) Schachtbauwerke;

c) im Schwerpunkt Kanalbauarbeiten:

- aa) Messungen im Kanalbau,
- bb) Rohre, Formstücke und Schachtbauteile,
- cc) Einbauen von Abwasserleitungen als Freispiegelleitung,
- dd) Auslegen und Sichern von Kabeln,
- ee) Schachtbauwerke;

d) im Schwerpunkt Brunnenbau- und Spezialtiefbauarbeiten:

- aa) Messungen im Brunnenbau und Spezialtiefbau,
- bb) Bearbeiten von Werkstücken,
- cc) Einbauen von Rohrleitungen,
- dd) Baugrundaufschlussbohrungen,
- ee) Herstellen und Ausbauen von Bohrungen zu Grundwassermeldestellen,
- ff) Abschlussbauwerke und Wasserförderungsanlagen;

- e) im Schwerpunkt Gleisbauarbeiten:
 - aa) Verkehrssichernde Maßnahmen,
 - bb) Messungen im Gleisbau,
 - cc) Entwässerung eines Bahnkörpers,
 - dd) Unterbau,
 - ee) Oberbau,
 - ff) Werkzeuge und Maschinen zum Verlegen von Gleisen;

2. im Prüfungsbereich Bauwerke im Tiefbau:

- a) Gefährdungen und Sicherungsmaßnahmen in Baugruben und Gräben,
- b) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile,
- c) Bodenarten und Bodenklassen,
- d) Verbau von Baugruben und Gräben,
- e) Geräte und Maschinen,
- f) offene Wasserhaltung,
- g) Verkehrswege und Verkehrsflächen,
- h) Ver- und Entsorgungssysteme,
- i) angrenzende Arbeiten im Hochbau;

3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Der schriftliche Teil der Prüfung dauert höchstens:

- 1. im Prüfungsbereich Schwerpunktbezogene Aufgaben: 100 Minuten,
- 2. im Prüfungsbereich Bauwerke im Tiefbau: 100 Minuten,
- 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde: 40 Minuten.

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Bereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- 1. Prüfungsbereich Schwerpunktbezogene Aufgaben: 40 vom Hundert,
- 2. Prüfungsbereich Bauwerke im Tiefbau: 40 vom Hundert,
- 3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde: 20 vom Hundert.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens zwei Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Wird die Leistung in einem der Prüfungsbereiche mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(8) Die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Tiefbaufacharbeiter/Tiefbaufacharbeiterin gilt bei Fortsetzung der Berufsausbildung in einem der aufbauenden Berufe nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2 Nr. 3 als Zwischenprüfung nach § 42 des Berufsbildungsgesetzes.

3. Teil

3.3. Dritter Teil Vorschriften für den aufbauenden Ausbildungs- beruf „Rohrleitungsbauer/Rohrleitungsbauerin“

§ 73 Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan,
6. Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen,
7. Herstellen von Schachtbauwerken,
8. Herstellen von Baugruben und Gräben, Verbauen und Wasserhaltung,
9. Herstellen von Verkehrswegen,
10. Einbauen von Druckrohrleitungen,
11. Sanieren und Instandsetzen von Druckrohrleitungen,
12. Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen.

§ 74 Ausbildungsrahmenplan

Die in § 73 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen nach der in der Anlage 14 enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 75 Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 76 Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 77 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen 3 und 14 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens acht Stunden eine praktische Aufgabe ausführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er den Arbeitsablauf selbstständig planen, Arbeitszusammenhänge erkennen, das Arbeitsergebnis kontrollieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz ergreifen kann. Für die praktische Aufgabe kommen insbesondere in Betracht:

1. Einbauen einer Versorgungsleitung und Herstellen eines Hausanschlusses für Wasser unter Berücksichtigung des Korrosionsschutzes einschließlich Anbohrung und Dichtungsprüfung,
2. Herstellen eines Hausanschlusses für Gas unter Berücksichtigung des Korrosionsschutzes einschließlich Druckprüfung oder
3. Einbinden einer Anschlussleitung in eine vorhandene Leitung unter Berücksichtigung des Korrosionsschutzes durch Anbohren der Hauptleitung und Setzen von Absperrblasen.

(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Rohrleitungsbau, Baugruben und Wasserhaltung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Rohrleitungsbau sowie Baugruben und Wasserhaltung soll der Prüfling zeigen, dass er insbesondere durch Verknüpfung von arbeitsorganisatorischen, technologischen, mathematischen und zeichnerischen Inhalten praxisbezogene Fälle lösen kann.

Dabei sollen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und qualitätssichernde Maßnahmen einbezogen werden. Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Rohrleitungsbau:

- a) Bearbeiten von Rohren aus unterschiedlichen Werkstoffen,
- b) Druckrohrleitungen und Hausanschlüsse,
- c) Sanieren und Instandsetzen von Druckrohrleitungen,
- d) Schachtbauwerke,
- e) Abdichten von Bauwerken gegen Bodenfeuchtigkeit und Wasser;

2. im Prüfungsbereich Baugruben und Wasserhaltung:

- a) Gefährdungen und Sicherungsmaßnahmen in Baugruben und Gräben,
- b) Bodenarten und Bodenklassen,
- c) Verbau von Baugruben und Gräben,
- d) Wasserhaltung,
- e) offene und geschlossene Bauweise,
- f) Einbauen und Verdichten von Böden,
- g) angrenzende Arbeiten: Herstellen von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Asphaltdecken;

3. Teil

3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Der schriftliche Teil der Prüfung dauert höchstens:

1. im Prüfungsbereich Rohrleitungsbau: 180 Minuten,
2. im Prüfungsbereich Baugruben und Wasserhaltung: 120 Minuten,
3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Bereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

1. im Prüfungsbereich Rohrleitungsbau: 50 vom Hundert,
2. im Prüfungsbereich Baugruben und Wasserhaltung: 30 vom Hundert,
3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde: 20 vom Hundert.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens zwei Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Wird die Leistung in einem der Prüfungsbereiche mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(8) Hat der Prüfling die Prüfung nach Absatz 7 nicht bestanden, erfüllt er in dieser Prüfung jedoch die Anforderungen nach § 22, so hat er den Abschluss Tiefbaufacharbeiter/Tiefbaufacharbeiterin erreicht. Die Anforderungen nach § 22 gelten dann als erfüllt, wenn in dieser Prüfung im praktischen Teil sowie in einem der fachbezogenen Prüfungsbereiche im schriftlichen Teil (Absatz 3 Nr. 1 und 2) jeweils mindestens eine ausreichende Leistung erbracht wurde. Außerdem darf in keinem der fachbezogenen Prüfungsbereiche eine ungenügende Leistung erbracht worden sein.

3.4 **Vierter Teil: Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 98 Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 99 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.

4. Teil

Ausbildungsrahmenplan

für die Berufsausbildung zum Tiefbaufacharbeiter/
zur Tiefbaufacharbeiterin

Anlage 3 (zu § 18)



www.gesetze-im-internet.de/bauwiausbv_1999/anlage_3.html

(Fundstelle: BGBl. I 1999, 1169 – 1189)

I. Berufliche Grundbildung – 1. Ausbildungsjahr			
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 17 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 17 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 17 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 	
4	Umweltschutz (§ 17 Nr. 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 	
5	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan (§ 17 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Ziel des Arbeitsauftrages erkennen b) Arbeitsschritte, Sicherungsmaßnahmen und Einsatz von Arbeitsmitteln planen c) Bau- und Bauhilfsstoffe festlegen d) Bauhilfsmittel und Werkzeuge festlegen e) ausgeführte Arbeiten anhand von Vorgaben prüfen f) Arbeitsberichte erstellen 	

4. Teil

6	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 17 Nr. 6)	<p>Arbeitsplatz auf der Baustelle:</p> <p>a) Arbeitsplatz einrichten, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen</p> <p>b) Arbeitsplatz sichern</p> <p>Arbeits- und Schutzgerüste:</p> <p>c) Arbeits- und Schutzgerüste nach Vorgaben aufbauen, unterhalten und abbauen</p> <p>d) bei der Prüfung der Betriebssicherheit von Arbeits- und Schutzgerüsten mitwirken</p> <p>Werkzeuge und Geräte:</p> <p>e) Bereitstellen von Werkzeugen und Geräten veranlassen</p> <p>f) Störungen an Geräten erkennen und melden</p> <p>g) Werkzeuge warten</p>	
7	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen (§ 17 Nr. 7)	<p>a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile, Ein- und Anbauteile durch Inaugenscheinnahme auf Verwendbarkeit prüfen</p> <p>b) Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile auf Formgenauigkeit und Maßhaltigkeit prüfen</p> <p>c) Bau- und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile nach Vorgabe abrufen, auf der Baustelle transportieren und lagern</p>	
8	Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen (§ 17 Nr. 8)	<p>a) Zeichnungen und Skizzen lesen und anwenden</p> <p>b) Ausführungsskizzen anfertigen</p> <p>c) Mengen anhand von Zeichnungen und Skizzen ermitteln</p>	
9	Durchführen von Messungen (§ 17 Nr. 9)	<p>a) Messungen mit Bandmaß und Gliedermaßstab durchführen</p> <p>b) Höhen, insbesondere mit Wasserwaage und Schlauchwaage, übertragen</p> <p>c) Geraden ausfluchten</p> <p>d) Messpunkte anlegen und sichern</p> <p>e) rechte Winkel anlegen und prüfen</p> <p>f) Bauteile abstecken</p>	
10	Bearbeiten von Holz und Herstellen von Holzverbindungen (§ 17 Nr. 10)	<p>a) Holz nach dem Verwendungszweck unterscheiden</p> <p>b) Holz für Werkstücke messen und anreißen</p> <p>c) Holz mit Werkzeugen, insbesondere durch Sägen, Stemmen, Hobeln, Raspeln, Schleifen und Bohren, bearbeiten</p> <p>d) Holzverbindungen mit Blatt, Versatz und Zapfen sowie durch Nageln und Schrauben herstellen</p> <p>e) Untergrund für die Abdichtung auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel anzeigen</p> <p>f) Holzbauteile vor Feuchtigkeit schützen</p>	
11	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton (§ 17 Nr. 11)	<p>Schalungen:</p> <p>a) Brettschalungen für rechteckige Fundamente, Stützen, Wände, Balken und Aussparungen herstellen, mit Trennmitteln behandeln und betonierfähig aufbauen</p> <p>b) Brettschalungen abbauen, entnageln, reinigen und lagern</p> <p>Bewehrungen:</p> <p>c) Bewehrungen durch Ablängen, Biegen und Binden von Betonstabstahl herstellen</p> <p>d) Betonstahlmatten zuschneiden</p> <p>e) Bewehrungen mit Abstandshaltern einbauen</p> <p>Beton:</p> <p>f) Betone nach Rezept herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen</p> <p>g) Beton von Hand einbringen, verdichten, abziehen und nachbehandeln</p> <p>h) Oberflächen nacharbeiten</p> <p>i) kleine Beton- und Stahlbetonfertigteile transportieren und einbauen</p> <p>k) Untergrund für die Abdichtung auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel anzeigen</p> <p>l) Bauteile aus Beton und Stahlbeton gegen Feuchtigkeit abdichten</p>	20

12	Herstellen von Baukörpern aus Steinen (§ 17 Nr. 12)	<ul style="list-style-type: none"> a) Mörtel nach vorgegebenen Mischungsverhältnissen herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen b) Mauerwerk aus klein- oder mittelformatigen Steinen herstellen c) Öffnungen im Mauerwerk mit Stürzen aus kleinformatigen Steinen sowie mit Fertigteilen überdecken d) Untergrund für die Abdichtung auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel anzeigen e) Baukörper aus Steinen gegen Feuchtigkeit abdichten 	
13	Herstellen von Baugruben und Gräben, Verbauen und Wasserhaltung (§ 17 Nr. 13)	<ul style="list-style-type: none"> a) Oberboden abtragen, transportieren und lagern b) Baugruben und Gräben auf die Notwendigkeit eines Verbaus beurteilen c) Baugruben und Gräben hinsichtlich der Arbeitsraumbreite prüfen d) Baugruben und Gräben von Hand ausheben, Böschungswinkel prüfen e) offene Wasserhaltung durchführen f) Baugruben und Gräben durch waagerechten und senkrechten Verbau sichern g) den Verbau von Baugruben und Gräben auf Sicherheit einschätzen h) Planum herstellen, Baugruben- und Grabensohlen verdichten i) Baugruben und Gräben schrittweise rückbauen k) Baugruben und Gräben lagenweise verfüllen und verdichten 	18
14	Herstellen von Verkehrswegen (§ 17 Nr. 14)	<ul style="list-style-type: none"> a) Verkehrswege abtragen, Stoffe getrennt lagern b) Untergrund verbessern c) ungebundene Tragschichten herstellen d) Planum durch Verdichten unter Beachtung der Höhenlage und Ebenflächigkeit herstellen e) Einfassungen in Geraden herstellen f) Pflasterdecken und Plattenbeläge aus künstlichen Steinen herstellen g) Profile aus unterschiedlichen Werkstoffen, insbesondere Metalle und Kunststoffe, sägen, feilen, bohren und schleifen 	
15	Einbauen und Anschließen von Ver- und Entsorgungssystemen (§ 17 Nr. 15)	<ul style="list-style-type: none"> a) Rohrleitungsdurchführungen in Fundamenten und Wänden herstellen und abdichten b) Rohre und Profile aus unterschiedlichen Werkstoffen, insbesondere aus Metall und Kunststoff, sägen, feilen, bohren und schleifen c) Rohre, Formstücke und Profile aus unterschiedlichen Werkstoffen verlegen, ausrichten, verbinden, einsanden und unterstopfen d) Kontrollschächte herstellen e) Dränung einbauen 	
16		Zur Fortsetzung der Berufsausbildung sollen Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 12, 13, 14 oder 15 unter Berücksichtigung betriebsbedingter Schwerpunkte sowie des individuellen Lernfortschritts vertieft vermittelt werden.	8
<p>*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln. In überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 10 bis 15 zu ergänzen und zu vertiefen.</p>			

4. Teil

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 2. Ausbildungsjahr
B. Schwerpunkt Rohrleitungsbauarbeiten			
1	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan (§ 17 Nr. 5)	<p>Auftragsübernahme, Leistungserfassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsauftrag hinsichtlich der Vorgaben prüfen b) Technische Regelwerke, Bauvorschriften und Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen anwenden c) Vorleistungen anderer Gewerke auf Sicht prüfen <p>Arbeitsplan und Ablaufplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> d) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen e) Arbeitsschritte festlegen f) Witterungsbedingungen für die Durchführung von Arbeiten berücksichtigen 	6*)
2	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 17 Nr. 6)	<p>Einrichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bereitstellen von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie von Unterkünften und sanitären Anlagen veranlassen b) Lichtquellen und Absperrungen aufstellen und unterhalten <p>Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> c) ergonomische Arbeitsmittel und -hilfen verwenden, ergonomische Arbeitsweisen anwenden d) Ver- und Entsorgungsleitungen feststellen und vor Beschädigung schützen e) Gefährdung durch Freileitungen und in Betrieb befindliche Maschinen auf der Baustelle beachten f) Gefahrstoffe erkennen, Schutzmaßnahmen ergreifen g) Belüftung von Arbeitsräumen sicherstellen h) Schutzausrüstungen verwenden sowie Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen i) bei Arbeitsunfällen Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen ergreifen, Unfallstelle sichern <p>Arbeits-, Schutz- und Traggerüste:</p> <ul style="list-style-type: none"> k) Arbeits-, Schutz- und Traggerüste auf- und abbauen l) Betriebssicherheit von Gerüsten beurteilen <p>Geräte und Maschinen:</p> <ul style="list-style-type: none"> m) Werkzeuge und Kleingeräte auswählen und einsetzen n) Geräte und Maschinen auf Dichtigkeit prüfen, Verunreinigung des Bodens vermeiden o) Förder- und Transportgeräte bedienen, Lastaufnahme- und Anschlagmittel einsetzen p) Geräte und Maschinen auf Baustellen vor Witterungseinflüssen und Beschädigung schützen sowie vor Diebstahl sichern <p>Umweltschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> q) Abfall auf der Baustelle sortenrein trennen und für den Abtransport vorbereiten <p>Räumen:</p> <ul style="list-style-type: none"> r) Baustoffe, Geräte und Maschinen für den Abtransport vorbereiten 	
3	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen (§ 17 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile auswählen b) Bedarf an Bau- und Bauhilfsstoffen sowie an Fertigteilen ermitteln, diese anfordern und bereitstellen c) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile auf Vollständigkeit, Beschädigung und Maßhaltigkeit prüfen 	
4	Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen (§ 17 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zeichnungen auf Übereinstimmung mit den Gegebenheiten auf der Baustelle prüfen b) bemaßte Einbauskizzen unter Anwendung normgerechter Sinnbilder anfertigen c) Aufmaßskizzen anfertigen 	

5	Durchführen von Messungen (§ 17 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) Höhenmessungen durchführen, insbesondere mit Nivelliergerät und Laser b) Längenmessungen, Richtungsmessungen und Winkelmessungen mit unterschiedlichen Messinstrumenten durchführen 	
6	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton (§ 17 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> a) Brettschalungen für Auf- und Widerlager sowie für Fundamente herstellen und aufbauen b) Brettschalungen abbauen, reinigen und lagern c) Bewehrungen für Auf- und Widerlager sowie für Fundamente herstellen und einbauen d) Einbauteile einbauen, insbesondere Fugenbänder, Fugenbleche und Verankerungselemente e) Betonfestigkeitsklassen nach Verwendungszweck unterscheiden f) Bindemittel und Zuschlag auswählen g) Frischbetonprüfung durchführen h) Auf- und Widerlager sowie Festpunkte herstellen i) Bauwerke gegen nichtdrückendes und drückendes Wasser durch Beschichtungen abdichten 	3
7	Herstellen von Baukörpern aus Steinen (§ 17 Nr. 12)	<ul style="list-style-type: none"> a) Mörtelgruppe auswählen b) Bindemittel und Zuschlag für Mauermörtel auswählen c) Schachtsohle herstellen und Außendichtungen anbringen d) Schachtbauwerke aus Steinen, Fertigteilen und Ortbeton herstellen e) Bauteile nach unterschiedlichen Verfahren einbauen f) Aussparungen und Bohrungen herstellen und schließen g) Schachtabdeckungen aus unterschiedlichen Materialien einbauen 	
8	Herstellen von Baugruben und Gräben, Verbauen und Wasserhaltung (§ 17 Nr. 13)	<ul style="list-style-type: none"> a) Straßenbeläge aufnehmen und Stoffe getrennt lagern b) Bodenarten und Bodenklassen unterscheiden, Böden beurteilen c) Kontaminierungen und Altlasten erkennen, sichern und melden d) Auswirkungen der Witterungsverhältnisse auf die Bodenbeschaffenheit sowie den Verbau beurteilen und berücksichtigen e) Hindernisse im Boden feststellen, Maßnahmen zum Auffinden von Ver- und Entsorgungsleitungen durchführen, insbesondere Suchschlitze herstellen f) vorhandene Leitungen sichern g) Geräte zum Ausheben, Einbauen und Verdichten von Böden einsetzen und warten h) Böden lösen, laden, fördern, auf Verdichtungsfähigkeit prüfen, lagern, einbauen und verdichten i) Baugruben und Gräben verbauen k) offene Wasserhaltung für Schichten- und Grundwasser durchführen l) Einbaumaterialien für die Verfüllung auf Eignung und Verwendungsfähigkeit prüfen m) Böschungen entsprechend der Bodenklasse anlegen 	12
9	Herstellen von Verkehrswegen (§ 17 Nr. 14)	<p>Unterlage für Decken und Beläge:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Planum auf Höhenlage, Ebenheit und Verdichtung prüfen b) Schüttgut auf Beschaffenheit und Verwendungsfähigkeit prüfen, einbauen und verdichten c) Tragschichten unter Beachtung der Dicke, Ebenheit und der profilgerechten Lage einbauen und verdichten d) Einfassungen herstellen <p>Pflasterdecken und Plattenbeläge:</p> <ul style="list-style-type: none"> e) Bettung herstellen f) Pflasterdecken und Plattenbeläge mit künstlichen und natürlichen Steinen wiederherstellen 	

4. Teil

10	Einbauen und Anschließen von Ver- und Entsorgungssystemen (§ 17 Nr. 15)	<p>Transportieren und Lagern von Rohren, Armaturen und Formstücken:</p> <p>a) Rohre, Armaturen und Formstücke auf Beschaffenheit und einwandfreien Zustand prüfen</p> <p>b) Rohrleitungsbauteile transportieren und lagern</p> <p>Einbauen von Druckrohrleitungen:</p> <p>c) Druckrohre aus metallischen Werkstoffen bearbeiten und verbinden, insbesondere durch Spanen, Trennen und Umformen sowie durch Stecken, Schrauben, Löt- und Schweißen</p> <p>d) Druckrohre aus duroplastischen und thermoplastischen Kunststoffen bearbeiten und verbinden, insbesondere durch Spanen, Trennen und Umformen sowie durch Stecken, Schrauben, Kleben und Schweißen</p> <p>e) Rohrbettung aus unterschiedlichen Materialien herstellen</p> <p>f) Druckrohrleitungen sowie Armaturen und Formstücke aus unterschiedlichen Materialien für den Transport von flüssigen und gasförmigen Medien bearbeiten und einbauen</p> <p>g) lösbare zugfeste und lösbar nichtzugfeste Verbindungen herstellen</p> <p>h) Rohrleitungen mit Wasser auf Dichtheit prüfen, Rohrleitungen mit Luft auf Dichtheit prüfen</p> <p>i) Rohrleitungen nach unterschiedlichen Verfahren spülen und desinfizieren</p> <p>k) Leitungsgräben verfüllen und verdichten, insbesondere unter Berücksichtigung der Leitungszone</p>	21
		<p>Auslegen von Kabeln, Herstellen und Versetzen von Kabelschächten:</p> <p>l) Kabel auslegen und abdecken</p> <p>m) Kabelschutzrohre aus unterschiedlichen Materialien auslegen und Zwischenräume verfüllen</p> <p>n) Kabel in Kabelschutzrohre einziehen</p>	2
11	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen (§ 17 Nr. 16)	<p>a) ausgeführte Arbeiten auf fehlerfreie Ausführung prüfen</p> <p>b) Tagesbericht erstellen</p> <p>c) ausgeführte Arbeiten bis zur Abnahme vor Beschädigungen schützen</p>	2*)
<p>In überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 6 bis 10 zu ergänzen und zu vertiefen. *) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.</p>			

Ausbildungsrahmenplan

für die Berufsausbildung zum Rohrleitungsbauer/ zur Rohrleitungsbauerin

Anlage 14 (zu § 74)



www.gesetze-im-internet.de/bauwiausbv_1999/anlage_14.html

(Fundstelle: BGBl. I 1999, 1220 – 1222)

3. Ausbildungsjahr			
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 3. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 73 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 73 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 73 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 	
4	Umweltschutz (§ 73 Nr. 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 	
5	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan (§ 73 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Maßnahmen zur Sicherstellung des Arbeitsablaufes ergreifen b) Arbeitsabläufe und Arbeitszusammenhänge erkennen, Möglichkeiten für Verbesserungen vorschlagen und nutzen c) mit den am Bau Beteiligten Abstimmungen treffen, bei Leistungsstörungen Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen d) erhaltenswerte Bausubstanz erkennen und Maßnahmen zum Schutz veranlassen 	

4. Teil

6	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 73 Nr. 6)	<p>Einrichten:</p> <p>a) Verkehrswege beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung veranlassen</p> <p>b) Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten</p> <p>Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle:</p> <p>c) Sicherungsmaßnahmen bei Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten ergreifen</p> <p>d) Lagerung von Gefahrstoffen sicherstellen</p> <p>Geräte und Maschinen:</p> <p>e) Geräte und Maschinen für den Arbeitsablauf auswählen, anfordern, transportieren, lagern und für den Einsatz vorbereiten</p> <p>Räumen:</p> <p>f) geräumte Baustelle übergeben</p>	4*)
7	Herstellen von Schachtbauwerken (§ 73 Nr. 7)	<p>a) Rohrleitungen einbinden und sichern</p> <p>b) Schachtbauwerke nach unterschiedlichen Verfahren gegen Bodenfeuchtigkeit und Wasser abdichten sowie nach unterschiedlichen Verfahren vor Korrosion und chemischen Einflüssen schützen</p>	2
8	Herstellen von Baugruben und Gräben, Verbauen und Wasserhaltung (§ 73 Nr. 8)	<p>a) Kontaminierungen und Altlasten erkennen, melden und sichern</p> <p>b) Gefahrenquellen beim Ausheben von Baugruben und Gräben sowie bei deren Verbau erkennen und vermeiden, insbesondere Einsturzgefahr, Wassereinbruch, Gasaustritt, Haltbarkeit des Verbaus und Zustand des Verbaumaterials</p> <p>c) Baugruben und Gräben nach unterschiedlichen Verfahren verbauen</p> <p>d) geschlossene Grundwasserhaltung durchführen</p> <p>e) Bauteile unterfangen</p>	12
9	Herstellen von Verkehrswegen (§ 73 Nr. 9)	<p>a) Unterlage vorbereiten</p> <p>b) Fertigteile höhen- und fluchtgerecht einbauen</p> <p>c) Platten und Pflaster an Kanten und Anschlüssen zuarbeiten sowie an Einbauten und Aussparungen verlegen</p> <p>d) Asphaltdecken nach Aufgrabungen wiederherstellen</p>	3
10	Einbauen von Druckrohrleitungen (§ 73 Nr. 10)	<p>a) Druckrohrleitungen mit Armaturen und Formstücken für den Transport von flüssigen und gasförmigen Medien aus unterschiedlichen Kunststoffen und Stahl herstellen, einbauen und ausrichten</p> <p>b) Arbeiten an in Betrieb befindlichen Druckrohrleitungen ausführen, insbesondere unter Berücksichtigung von Rohrsperrungen mittels Abquetschen und Setzen von Absperrblasen von Hand sowie mittels Setzgerät</p> <p>c) Hausanschlüsse, insbesondere für Gas und Wasser, herstellen</p> <p>d) Druckrohrleitungen nach unterschiedlichen Verfahren vor Korrosion und chemischen Einflüssen schützen</p> <p>e) Druckrohrleitungen nach unterschiedlichen Verfahren in grabenloser Bauweise herstellen</p>	23
11	Sanieren und Instandsetzen von Druckrohrleitungen (§ 73 Nr. 11)	<p>a) Schäden feststellen, Ursachen ermitteln</p> <p>b) Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen</p> <p>c) Sanierungsverfahren unterscheiden</p> <p>d) Druckrohrleitungen außer Betrieb nehmen, Armaturen und Formteile austauschen, Druckrohrleitungen in Betrieb nehmen</p>	6
12	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen (§ 73 Nr. 12)	<p>a) qualitätssichernde Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsauftrages durchführen, Arbeitsergebnisse feststellen und dokumentieren</p> <p>b) Aufmaß anfertigen, Leistung berechnen</p>	2*)
<p>In überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 7 bis 11 zu ergänzen und zu vertiefen. *) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.</p>			

5. Teil

Anhang

5.1 Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009



Ausbilder und Ausbilderinnen haben für die Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach dieser Verordnung nachzuweisen

www.bmbf.de/pubRD/aevo_banz.pdf

Ausbilder-Eignungsverordnung

AusbEignV 2009, Ausfertigungsdatum: 21.01.2009

Eingangsformel

Auf Grund des § 30 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung:

§ 1 Geltungsbereich

Ausbilder und Ausbilderinnen haben für die Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach dieser Verordnung nachzuweisen. Dies gilt nicht für die Ausbildung im Bereich der Angehörigen der freien Berufe.

§ 2 Berufs- und arbeitspädagogische Eignung

Die berufs- und arbeitspädagogische Eignung umfasst die Kompetenz zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren der Berufsausbildung in den Handlungsfeldern:

1. Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen,
2. Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken,
3. Ausbildung durchführen und
4. Ausbildung abschließen.

5. Teil

§ 3 Handlungsfelder

(1) Das Handlungsfeld nach § 2 Nummer 1 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, Ausbildungsvoraussetzungen zu prüfen und Ausbildung zu planen. Die Ausbilder und Ausbilderinnen sind dabei in der Lage,

1. die Vorteile und den Nutzen betrieblicher Ausbildung darstellen und begründen zu können,
2. bei den Planungen und Entscheidungen hinsichtlich des betrieblichen Ausbildungsbedarfs auf der Grundlage der rechtlichen, tarifvertraglichen und betrieblichen Rahmenbedingungen mitzuwirken,
3. die Strukturen des Berufsbildungssystems und seine Schnittstellen darzustellen,
4. Ausbildungsberufe für den Betrieb auszuwählen und dies zu begründen,
5. die Eignung des Betriebes für die Ausbildung in dem angestrebten Ausbildungsberuf zu prüfen sowie, ob und inwieweit Ausbildungsinhalte durch Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, insbesondere Ausbildung im Verbund, überbetriebliche und außerbetriebliche Ausbildung, vermittelt werden können,
6. die Möglichkeiten des Einsatzes von auf die Berufsausbildung vorbereitenden Maßnahmen einzuschätzen sowie
7. im Betrieb die Aufgaben der an der Ausbildung Mitwirkenden unter Berücksichtigung ihrer Funktionen und Qualifikationen abzustimmen.

(2) Das Handlungsfeld nach § 2 Nummer 2 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, die Ausbildung unter Berücksichtigung organisatorischer sowie rechtlicher Aspekte vorzubereiten. Die Ausbilder und Ausbilderinnen sind dabei in der Lage,

1. auf der Grundlage einer Ausbildungsordnung einen betrieblichen Ausbildungsplan zu erstellen, der sich insbesondere an berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen orientiert,
2. die Möglichkeiten der Mitwirkung und Mitbestimmung der betrieblichen Interessenvertretungen in der Berufsbildung zu berücksichtigen,
3. den Kooperationsbedarf zu ermitteln und sich inhaltlich sowie organisatorisch mit den Kooperationspartnern, insbesondere der Berufsschule, abzustimmen,
4. Kriterien und Verfahren zur Auswahl von Auszubildenden auch unter Berücksichtigung ihrer Verschiedenartigkeit anzuwenden,
5. den Berufsausbildungsvertrag vorzubereiten und die Eintragung des Vertrages bei der zuständigen Stelle zu veranlassen sowie
6. die Möglichkeiten zu prüfen, ob Teile der Berufsausbildung im Ausland durchgeführt werden können.

(3) Das Handlungsfeld nach § 2 Nummer 3 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, selbstständiges Lernen in berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen handlungsorientiert zu fördern. Die Ausbilder und Ausbilderinnen sind dabei in der Lage,

1. lernförderliche Bedingungen und eine motivierende Lernkultur zu schaffen, Rückmeldungen zu geben und zu empfangen,
2. die Probezeit zu organisieren, zu gestalten und zu bewerten,
3. aus dem betrieblichen Ausbildungsplan und den berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen betriebliche Lern- und Arbeitsaufgaben zu entwickeln und zu gestalten,
4. Ausbildungsmethoden und -medien zielgruppengerecht auszuwählen und situationspezifisch einzusetzen,
5. Auszubildende bei Lernschwierigkeiten durch individuelle Gestaltung der Ausbildung und Lernberatung zu unterstützen, bei Bedarf ausbildungsunterstützende Hilfen einzusetzen und die Möglichkeit zur Verlängerung der Ausbildungszeit zu prüfen,
6. Auszubildenden zusätzliche Ausbildungsangebote, insbesondere in Form von Zusatzqualifikationen, zu machen und die Möglichkeit der Verkürzung der Ausbildungsdauer und die der vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung zu prüfen,
7. die soziale und persönliche Entwicklung von Auszubildenden zu fördern, Probleme und Konflikte rechtzeitig zu erkennen sowie auf eine Lösung hinzuwirken,
8. Leistungen festzustellen und zu bewerten, Leistungsbeurteilungen Dritter und Prüfungsergebnisse auszuwerten, Beurteilungsgespräche zu führen, Rückschlüsse für den weiteren Ausbildungsverlauf zu ziehen sowie
9. interkulturelle Kompetenzen zu fördern.

(4) Das Handlungsfeld nach § 2 Nummer 4 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, die Ausbildung zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen und dem Auszubildenden Perspektiven für seine berufliche Weiterentwicklung aufzuzeigen. Die Ausbilder und Ausbilderinnen sind dabei in der Lage,

1. Auszubildende auf die Abschluss- oder Gesellenprüfung unter Berücksichtigung der Prüfungstermine vorzubereiten und die Ausbildung zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen,
2. für die Anmeldung der Auszubildenden zu Prüfungen bei der zuständigen Stelle zu sorgen und diese auf durchführungsrelevante Besonderheiten hinzuweisen,
3. an der Erstellung eines schriftlichen Zeugnisses auf der Grundlage von Leistungsbeurteilungen mitzuwirken sowie
4. Auszubildende über betriebliche Entwicklungswege und berufliche Weiterbildungsmöglichkeiten zu informieren und zu beraten.

5. Teil

§ 4 Nachweis der Eignung

(1) Die Eignung nach § 2 ist in einer Prüfung nachzuweisen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Innerhalb eines Prüfungsverfahrens kann eine nicht bestandene Prüfung zweimal wiederholt werden. Ein bestandener Prüfungsteil kann dabei angerechnet werden.

(2) Im schriftlichen Teil der Prüfung sind fallbezogene Aufgaben aus allen Handlungsfeldern zu bearbeiten. Die schriftliche Prüfung soll drei Stunden dauern.

(3) Der praktische Teil der Prüfung besteht aus der Präsentation einer Ausbildungssituation und einem Fachgespräch mit einer Dauer von insgesamt höchstens 30 Minuten. Hierfür wählt der Prüfungsteilnehmer eine berufstypische Ausbildungssituation aus. Die Präsentation soll 15 Minuten nicht überschreiten. Die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungssituation sind im Fachgespräch zu erläutern. Anstelle der Präsentation kann eine Ausbildungssituation auch praktisch durchgeführt werden.

(4) Im Bereich der Landwirtschaft und im Bereich der Hauswirtschaft besteht der praktische Teil aus der Durchführung einer vom Prüfungsteilnehmer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss auszuwählenden Ausbildungssituation und einem Fachgespräch, in dem die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungssituation zu begründen sind. Die Prüfung im praktischen Teil soll höchstens 60 Minuten dauern.

(5) Für die Abnahme der Prüfung errichtet die zuständige Stelle einen Prüfungsausschuss. § 37 Absatz 2 und 3, § 39 Absatz 1 Satz 2, die §§ 40 bis 42, 46 und 47 des Berufsbildungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 5 Zeugnis

Über die bestandene Prüfung ist jeweils ein Zeugnis nach den Anlagen 1 und 2 auszustellen.

§ 6 Andere Nachweise

(1) Wer die Prüfung nach einer vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Ausbilder-Eignungsverordnung bestanden hat, die auf Grund des Berufsbildungsgesetzes erlassen worden ist, gilt für die Berufsausbildung als im Sinne dieser Verordnung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet.

(2) Wer durch eine Meisterprüfung oder eine andere Prüfung der beruflichen Fortbildung nach der Handwerksordnung oder dem Berufsbildungsgesetz eine berufs- und arbeitspädagogische Eignung nachgewiesen hat, gilt für die Berufsausbildung als im Sinne dieser Verordnung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet.

(3) Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 3 genannten Anforderungen ganz oder teilweise entspricht, kann von der zuständigen Stelle auf Antrag ganz oder teilweise von der Prüfung nach § 4 befreit werden. Die zuständige Stelle erteilt darüber eine Bescheinigung.

(4) Die zuständige Stelle kann von der Vorlage des Nachweises über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auf Antrag befreien, wenn das Vorliegen berufs- und arbeitspädagogischer Eignung auf andere Weise glaubhaft gemacht wird und die ordnungsgemäße Ausbildung sichergestellt ist. Die zuständige Stelle kann Auflagen erteilen. Auf Antrag erteilt die zuständige Stelle hierüber eine Bescheinigung.

§ 7 Fortführen der Ausbildertätigkeit

Wer vor dem 1. August 2009 als Ausbilder im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes tätig war, ist vom Nachweis nach den §§ 5 und 6 dieser Verordnung befreit, es sei denn, dass die bisherige Ausbildertätigkeit zu Beanstandungen mit einer Aufforderung zur Mängelbeseitigung durch die zuständige Stelle geführt hat. Sind nach Aufforderung die Mängel beseitigt worden und Gefährdungen für eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht zu erwarten, kann die zuständige Stelle vom Nachweis nach den §§ 5 und 6 befreien; sie kann dabei Auflagen erteilen.

§ 8 Übergangsregelung

Begonnene Prüfungsverfahren können bis zum Ablauf des 31. Juli 2010 nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden. Die zuständige Stelle kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin die Wiederholungsprüfung nach dieser Verordnung durchführen; § 4 Absatz 1 Satz 5 findet in diesem Fall keine Anwendung. Im Übrigen kann bei der Anmeldung zur Prüfung bis zum Ablauf des 30. April 2010 die Anwendung der bisherigen Vorschriften beantragt werden.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

5. Teil

5.2 Checkliste zur betrieblichen Ausbildung

Bei Erstausbildung:

- Anerkennung zur Berufsausbildung bei der Industrie- und Handelskammer
- Der Betrieb ist als Ausbildungsstätte anerkannt.
- Persönliche und fachliche Eignung des betrieblichen Ausbildungspersonals wurde von der IHK bestätigt.

Bewerber			
Name	Vorname	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit*)
_____ Straße	_____ Wohnort	_____ Telefon	
Schulische Vorbildung:			
Ausbildungsberuf: _____ Ausbildungsdauer: _____			
Gründe für evtl. Verkürzung: _____			
* bei ausländischen Arbeitnehmern prüfen, ob Arbeitslaubnis vorliegt			

- Gespräch mit Bewerber geführt am: _____
- Mündlich auf Abschluss eines Vertrages geeinigt am: _____
- Betrieblicher Ausbildungsplan als Anlage zum Berufsbildungsvertrag erstellt am: _____
- Auszubildender (unter 18 Jahren) hat die Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung (§ 32 Abs 1 JArbSchG) vorgelegt am: _____
(Mit der Ausbildung darf erst begonnen werden, wenn die Erstuntersuchung innerhalb der letzten 14 Monate erfolgte und bescheinigt wurde.)
- Berufsausbildungsvertrag mit Anschreiben über den Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns dem Auszubildenden zugestellt am: _____
 - Auch die Ausbildungsverordnung sollte dem Auszubildenden mit dem Vertrag **kostenlos** vom Ausbildungsbetrieb ausgehändigt werden.
- Berufsausbildungsvertrag (unterschieden vom Auszubildenden und gesetzlichen Vertreter) zurück am: _____

- Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das „Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse“ bei der IHK gestellt am: _____
 - Berufsausbildungsvertrag wurde bei der IHK genehmigt am: _____
 - Auszubildenden zur Berufsschule angemeldet am: _____
 - Original** des Ausbildungsvertrages der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (SOKA-BAU) eingereicht am: _____
 - Eine Kopie des Ausbildungsvertrages an das Berufsförderungswerk der Bauindustrie NRW e. V. gesandt.
 - Ausweis über die Arbeitnehmernummer dem Auszubildenden ausgehändigt.
 - Blatt 1 der Ausbildungsnachweiskarte zur Abrechnung der überbetrieblichen Lehrgänge dem Berufsförderungswerk eingereicht.
-

- Ausbildung aufgenommen am: _____
 - An Ausbildungsmitteln wurden kostenlos zur Verfügung gestellt am: _____
 - Werkzeug _____ _____
 - Arbeitskleidung _____ _____
 - Berichtshefte wurden kostenfrei zur Verfügung gestellt
 am: _____ am: _____ am: _____
-

B 1-Rundschreiben des Bauindustrieverbandes NRW e. V. mit den Zeiten der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildung und des Blockunterrichts liegt vor.

Die Fahrtkosten für den Besuch der überbetrieblichen Ausbildungszentren werden vom Auszubildenden im Ausbildungszentrum beantragt und vom Berufsförderungswerk der Ausbildungsfirma überwiesen.

- Bescheinigung über Nachuntersuchung vorgelegt am: _____
 (Auszubildender darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der Erstausbildung nicht weiter beschäftigt werden, solange die Bescheinigung nicht vorliegt; § 33 JArbSchG.)
- Anmeldung zur Zwischenprüfung am: _____
- Zwischenprüfung am: _____
- Ergebnis der Zwischenprüfung zur Personalakte am: _____
- Wegen der Prüfungsleistung das Notwendige veranlasst am: _____

5. Teil

- Berichtsheftführung überprüft am: _____ am: _____
am: _____ am: _____
am: _____ am: _____
-

- Kommt Zulassung zur Abschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit in Frage?

ja nein

- Zwischenprüfung am: _____

- Ergebnis der Zwischenprüfung zur Personalakte am: _____

- Wegen der Prüfungsleistung das Notwendige veranlasst am: _____

- Schriftliche Anmeldung zur Abschlussprüfung (mit Berichtsheften) am: _____

Die IHK sendet i. d. R. dem Ausbildungsbetrieb Anmeldeformulare zur Abschlussprüfung zu; und zwar in der Zeit vom 1. bis 10. Februar für den Sommerprüfungstermin und vom 1. bis 10. September für den Winterprüfungstermin. Sollten in dieser Zeit die Anmeldeformulare nicht eingehen, ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, von sich aus die Anmeldung vorzunehmen.

- Abschlussprüfung am: _____
-

- Wird das Arbeitsverhältnis nach der Abschlussprüfung fortgesetzt?

ja nein

- Mitgeteilt am: _____

- Kenntnisnahme vom Auszubildenden schriftlich bestätigt am: _____

- Abschlussprüfung bestanden? ja **2** nein **1**

1

- Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Nichtbestehen der Prüfung liegt vor.
 - Berufsausbildungsverhältnis wird auf Wunsch des Auszubildenden um _____ Monate verlängert (Ausbildungsvergütung 3. Ausbildungsjahr).
 - Verlängert von der IHK beglaubigt am: _____
 - Verlängert bei der SOKA-BAU eingereicht am: _____
 - Nächster Termin für Abschlussprüfung am: _____
 - Zur zweiten Abschlussprüfung angemeldet: _____
 - Abschlussprüfung bestanden? ja **2** nein **1**
-

2

- Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Bestehen der Prüfung liegt vor.
 - Facharbeiterbrief vorgelegt am: _____
 - Lohn wird gezahlt ab: _____
 - Betriebliches Zeugnis über die Ausbildungszeit ausgestellt und zusammen mit Blatt 4 der Ausbildungsnachweiskarte dem Auszubildenden ausgehändigt am: _____
-

- In Arbeitsverhältnis übernommen am: _____
 - Aus dem Betrieb ausgeschieden am: _____
-

5.3 Berufsausbildungsvertrag – Muster

Bitte die gelben Felder am PC ausfüllen und dann das Formular ausdrucken



Industrie- und Handelskammer
zu Düsseldorf

Berufsausbildungsvertrag

(§§ 10, 11 Berufsausbildungsgesetz – BBiG)

Zwischen der/dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

Der Ausbildungsbetrieb gehört zum öffentlichen Dienst

und der/dem Auszubildenden

weiblich

männlich

Firmenident-Nr. Tel.-Nr.

Name und Anschrift des Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort

E-Mail-Adresse des Ausbildenden

Verantwortliche/r Ausbilder/in:
Herr/Frau

Name Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit Gesetzl. Verteter Eltern Vater Mutter Vormund

Namen, Vornamen der gesetzlichen Vertreter

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf **Bitte auswählen oder eingeben**

mit der Fachrichtung/dem Schwerpunkt/ dem Wahlbaustein/Einsatzgebiet etc.

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind von der/dem Ausbildenden unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Industrie- und Handelskammer anzuzeigen.

Zuständige Berufsschule

Die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs (Ausbildungsplan) sind Bestandteil dieses Vertrages.

Duales Studium: ja nein

Vorausgegangene Berufsausbildung/Vorbildung/Grundbildung:
von mindestens 6 Monaten – weitere Hinweise siehe Rückseite des Antrages auf Eintragung⁹⁾

Erfolgreich abgeschlossen: ja/nein

1.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

A Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung Monate.

Es wird eine Anrechnung/Verkürzung von Monaten beantragt.

Das Berufsausbildungsverhältnis

beginnt am endet am

B Die Probezeit (§ 1 Nr. 2) beträgt 1 2 3 4 Monate.⁹⁾

C Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen nach D (§ 3 Nr. 12) in

und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

D Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (§ 3 Nr. 12) (mit Zeitraumangabe)

E Der Ausbildende zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 5); diese beträgt zurzeit monatlich brutto:

EUR	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
im	ersten	zweiten	dritten	vierten

Ausbildungsjahr.

F Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt Stunden.⁹⁾
Die regelmäßige wöchentl. Ausbildungszeit beträgt Stunden.⁹⁾
Teilzeitausbildung wird beantragt: ja nein siehe Rückseite Punkt 9c

G Der Ausbildende gewährt der/dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch

im Jahr	20xx	20xx	20xx	20xx	20xx
Werktage	<input type="text"/>				
Arbeitstage	<input type="text"/>				

H Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen; sonstige Vereinbarungen

J Die beigefügten Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort und Datum

Die/Der Ausbildende:

Stempel und Unterschrift

Die/Der Auszubildende:

Vor- und Familienname

Gesetzl. Vertreter der/des Auszubildenden:

Gesetzl. Vertreter

2. Blatt = Ausfertigung für die IHK, Seite 3 von 4

W. Bertelsmann Verlag Bielefeld, Tel.: 0521/91101-17, Fax: -19, E-Mail: services@wbv.de
Bestell-Nr. SD 12 396/2, Berufsausbildungsvertrag

Die Paragraphenangaben beziehen sich auf die Vertragsbedingungen/Rückseite des Vertrages.

Bitte Rückseite beachten!

Bitte die gelben Felder am PC ausfüllen und dann das Formular ausdrucken



Antrag auf Eintragung

in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zum nachfolgenden
Berufsausbildungsvertrag

Zwischen der/dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

und der/dem Auszubildenden

weiblich

männlich

Der Ausbildungsbetrieb gehört zum öffentlichen Dienst

Firmenident-Nr. Tel.-Nr.

Name und Anschrift des Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort

E-Mail-Adresse des Ausbildenden

Verantwortliche/r Ausbilder/in:

Herr/Frau geb. am

Name Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort

Geburtsdatum siehe Rückseite Punkt 9b

Staatsangehörigkeit Gesetzl. Vertreter) Eltern Väter Mütter Vormund

Namen, Vornamen der gesetzlichen Vertreter

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf **Bitte auswählen oder eingeben**

mit der Fachrichtung/dem Schwerpunkt/ dem Wahlbaustein/Einsatzgebiet etc.

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung³⁾ geschlossen.

Von der/dem Auszubildenden zuletzt besuchte Schule²⁾ **Bitte auswählen oder eingeben** Name der Schule

Abgangsklasse abgeschlossen mit davor

Bitte auswählen oder eingeben

Zuständige Berufsschule

Duales Studium: ja nein

Vorausgegangene Berufsausbildung/Vorbildung/Grundbildung: von mindestens 6 Monaten – weitere Hinweise siehe Rückseite²⁾

Erfolgreich abgeschlossen: ja/nein

1.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Öffentliche Förderung der Ausbildung (monatlich, regelmäßig, mehr als 50 % der Kosten): ja nein

Wenn ja: Sonderprogramm des Bundes/Landes außerbetriebliche Berufsausbildung nach § 75 Abs. 1 SGB III außerbetriebliche Berufsausbildung, Reha nach § 115 Nr. 2 SGB III

A Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung Monate.

Es wird eine Anrechnung/Verkürzung von Monaten beantragt.

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am endet am

F Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt Stunden.⁴⁾
Die regelmäßige wöchentl. Ausbildungszeit beträgt Stunden.⁴⁾
Teilzeitausbildung wird beantragt: ja nein siehe Rückseite Punkt 9c

B Die Probezeit (§ 1 Nr. 2) beträgt 1 2 3 4 Monate.⁵⁾

G Der Ausbildende gewährt der/dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch

im Jahr	20xx	20xx	20xx	20xx	20xx
Werktage					
Arbeitstage					

C Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen nach D (§ 3 Nr. 12) in

und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

H Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen; sonstige Vereinbarungen

D Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (§ 3 Nr. 12) (mit Zeitraumangabe)

¹⁾ Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

²⁾ Solange die Ausbildungsordnung nicht erlassen ist, sind gemäß § 104 Abs. 1 BBiG die bisherigen Ordnungsmittel anzuwenden.

³⁾ Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.

⁴⁾ Das Jugendarbeitsschutzgesetz sowie für das Ausbildungsverhältnis geltende tarifvertragliche Regelungen und Betriebsvereinbarungen sind zu beachten.

E Der Ausbildende zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 5); diese beträgt zurzeit monatlich brutto:

EUR				
im	ersten	zweiten	dritten	vierten

Ausbildungsjahr.

⁵⁾ **Beispiel für zuletzt besuchte Schule:** Hauptschule, Förderschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Berufsvorbereitungsjahr, Berufsfachschule, Sonst. berufl. Vollzeitschulen, Hochschule/Fachhochschule

Beispiel für abgeschlossen mit: Hauptschulabschluss, Mittlerer Bildungsabschluss, Fachhochschulreife, Hochschulreife (Abitur), Hochschulabschluss, Ohne Abschluss

⁶⁾ siehe Rückseite

1. Blatt = Ausfertigung für die IHK, Seite 1 von 4
Bitte Antrag auf Eintragung und einen Berufsausbildungsvertrag einreichen

W. Berteismann Verlag Bielefeld, Tel.: 0521/91101-17, Fax: -19, E-Mail: service@wbv.de
Bestell-Nr. SD 12 396/2, Berufsausbildungsvertrag

Unterschrift auf der Rückseite nicht vergessen!

5. Teil

5.4 Muster einer Kostenrechnung für Auszubildende

Gewerbliche Auszubildende

MODELLRECHNUNG:

Ausbildungskosten – Westdeutschland

Kosten für die Ausbildung nach der Stufenausbildungsverordnung

Der Ausbildungsvergütung und dem Urlaubsgeld werden 37,84 % an Soziallöhnen und -kosten (einschließlich zusätzlichem Urlaubsgeld, Vermögensbildung und Weihnachtsgeld) zugeschlagen:

A: Ausbildungsvergütung (§ 19 TV Berufsbildung)

1. Ausbildungsjahr	690,00 € × 12 × 1,3784 €	=	11.413,15 €
2. Ausbildungsjahr	1.060,00 € × 12 × 1,3784 €	=	17.533,25 €
3. Ausbildungsjahr	1.339,00 € × 12 × 1,3784 €	=	22.148,13 €
			51.094,53 €

B: Überbetriebliche Ausbildung (§ 24, Abs. 1, TV Berufsbildung)

– Ausbildung			
37 Wochen ¹ × 5 Tage × 55,00 €		=	10.175,00 €
– Internat (Unterkunft/Verpflegung)			
47 % der Auszubildenden bleiben im Internat			
37 Wochen × 5 Tage × 40,00 € × 0,47		=	3.478,00 €

C: Fahrtkosten (§ 28 TV Berufsbildung)

0,6 % der Ausbildungsvergütung/des Urlaubsgeldes			
51.094,53 € × 0,006		=	306,57 €

65.054,10 €

D: Kosten betriebliches Ausbildungspersonal

Betriebliche Ausbildung			
Tarifliches Jahresgehalt eines Lehrpoliers (Gehaltsgruppe A VII)			
4.170,00 € × 12		=	50.040,00 €
+ 43,83 % Gehaltszusatzkosten		=	21.932,53 €
			71.972,53 €

Annahme

Ein Lehrpolier bildet 15 Auszubildende aus:

Aufteilung der Kosten auf 66 Wochen und einen Auszubildenden

71.972,53 € × 66			
<hr/>			
52 × 15			6.089,98 €

E: Nebenkosten² 1.066,08 €

Bruttokosten für die Ausbildung zum Spezialfacharbeiter 72.210,16 €

¹ Möglichkeit zur Reduzierung der überbetrieblichen Ausbildung auf 32 bis 37 Wochen. Der Fachausschuss Berufsbildung der Bauindustrie NRW e. V. empfiehlt, die überbetriebliche Ausbildung in NRW auf 37 Wochen festzulegen.

² Hierin enthalten sind die dem einzelnen Auszubildenden zurechenbaren anteiligen Kosten für Büromiete, Abschreibung, Geschäftsausstattung, Büromaterial, Unterrichtsmittel, Prüfungsgebühren, Personalkosten, Verwaltung usw.

Erstattung von Ausbildungskosten – Westdeutschland

Erstattung von Ausbildungskosten für die Berufsbildung im Baugewerbe durch die Sozialkassen der Bauwirtschaft SOKA

A: Ausbildungsvergütung (§ 19 TV Berufsbildung)

1. Ausbildungsjahr	690,00 € × 10 × 1,20 €	=	8.280,00 €
2. Ausbildungsjahr	1.060,00 € × 6 × 1,20 €	=	7.632,00 €
3. Ausbildungsjahr	1.339,00 € × 1 × 1,20 €	=	1.606,80 €
			17.518,80 €

B: Überbetriebliche Ausbildung (§ 24, Abs. 1, TV Berufsbildung)

– Ausbildung			
37 Wochen ^{1 2} × 5 Tage × 55,00 €		=	10.175,00 €
– Internat (Unterkunft/Verpflegung)			
47 % der Auszubildenden bleiben im Internat			
37 Wochen × 5 Tage × 40,00 € × 0,47		=	3.478,00 €

C: Fahrtkosten (§ 28 TV Berufsbildung)

0,6 % der Ausbildungsvergütung/des Urlaubsgeldes			
51.094,53 € × 0,006		=	306,57 €

Erstattung von Ausbildungskosten durch die SOKA-Bau gesamt 31.478,37 €

Bruttokosten der Ausbildung	72.210,16 €
Erstattung durch die SOKA-Bau	31.478,37 €
Erträge ³	33.253,76 €
Nettokosten	7.478,03 €

¹ 1. Jahr = 20 Wochen

2. Jahr = 13 Wochen

3. Jahr = 4 Wochen

² Erstattung der überbetrieblichen Ausbildungskosten durch die SOKA-Bau bis zu 37 Wochen

³ Produktivität eines gewerblichen Auszubildenden bei betrieblichem Arbeitseinsatz von 18 Wochen im ersten, 27 Wochen im zweiten und 38 Wochen im dritten Ausbildungsjahr sowie einem Leistungsanteil von 25 % im ersten, 50 % im zweiten und 70 % im dritten Ausbildungsjahr. Zur Berechnung der Produktivität wurde der Gesamttarifstundenlohn eines Spezialfacharbeiters der Lohngruppe 4 zugrunde gelegt (18,64 € bei 40 Stunden durchschnittlicher Wochenarbeitszeit).

Zu berücksichtigen bleibt der tarifliche Solidarbeitrag zur beruflichen Bildung in Höhe von 2,5 % der Bruttolohnsumme, der sowohl von auszubildenden als auch von nicht auszubildenden Bauunternehmen an die Sozialkasse der Bauwirtschaft (SOKA-Bau) abzuführen ist.

5. Teil

5.5 Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft – ULAK

Mit dem Ziel, der Bauwirtschaft in ihrer Gesamtheit den erforderlichen gewerblichen, technischen und kaufmännischen Nachwuchs zu sichern, wurde 1975 erstmalig der „Tarifvertrag Berufsbildung“ abgeschlossen.

Dabei ging es – wie auch bei Anpassungen in den folgenden Jahren – stets darum, einerseits die Betriebe zur Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Ausbildungsplätzen zu bewegen und andererseits die Ausbildung so qualifiziert wie möglich zu gestalten.

Der Realisierung dieser Absichten dient heute ein umfassendes Programm mit folgenden besonderen Merkmalen:

- Die mit der Ausbildung verbundenen Lasten werden solidarisch von allen Unternehmen der Bauwirtschaft getragen. In der Praxis wird dabei so verfahren, dass sämtliche Betriebe – ob ausbildend oder nicht – einen bestimmten Prozentsatz ihrer Bruttolohnsumme an die SOKA-BAU als Beitrag für Ausbildungszwecke zahlen.
- Den ausbildenden Betrieben werden andererseits die damit verbundenen Kosten im tariflichen Umfang erstattet.
- Die Erstattungsleistungen erstrecken sich auf solche Kosten, die durch eine überbetriebliche Ausbildung entstehen. Hierbei gibt es jedoch Höchstgrenzen, wenn die jeweilige Ausbildungsordnung keine überbetriebliche Ausbildung vorsieht.

In der Bauwirtschaft wird überwiegend im Rahmen der Stufenausbildung ausgebildet. Die Ausbildung erfolgt im Ausbildungsbetrieb, in überbetrieblichen Ausbildungsstätten sowie in Berufsschulen. SOKA-BAU erstattet den Betrieben die anfallenden Teilnahmegebühren und die Internats- und Fahrtkosten bei der Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten.

Überbetriebliche Ausbildungskosten

Die ULAK erstattet zurzeit bis zu 55,00 € Teilnahmegebühren pro Tag, zusätzlich bis zu 40,00 € Internatskosten pro Tag sowie Fahrtkosten. Die nachgewiesenen Kosten werden von der ULAK direkt an die überbetrieblichen Ausbildungsstätten überwiesen.

Ausbildungsvergütungen

Bei gewerblichen Auszubildenden wird die Ausbildungsvergütung 10-mal im ersten und 6-mal im zweiten betrieblichen Ausbildungsjahr sowie 1-mal im dritten betrieblichen Ausbildungsjahr erstattet. Bei technischen und kaufmännischen Auszubildenden wird die monatliche Ausbildungsvergütung 10-mal im ersten und 4-mal im zweiten betrieblichen Ausbildungsjahr erstattet.

Erstattet werden zusätzlich 20 % der Brutto-Ausbildungsvergütung als Ausgleich für die Sozialaufwendungen des Ausbildungsbetriebes. Dies deckt den Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag fast vollständig ab.

Bei Fragen zur Ausbildungsförderung

Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft
Wettinerstraße 7, 65189 Wiesbaden
service@soka-bau.de
www.soka-bau.de

5.6 Ausbildungszentren mit Schwerpunkt Rohrleitungsbau

Überbetriebliches Ausbildungs-
zentrum Leipzig
Heiterblickstraße 35
04347 Leipzig
Tel.: +49 341 245570
leipzig@bau-bildung.de
www.bau-bildung.de

Bildungswerk BAU
Hessen-Thüringen e. V.
Bildungszentrum Ostthüringen
Lange Straße 52
07551 Gera
Tel.: +49 365 4222-220
bzo@biw-bau.de
www.biw-bau.de

Berufsförderungswerk
der Fachgemeinschaft Bau Berlin
und Brandenburg gGmbH
Belßstr. 12
12277 Berlin
Tel.: +49 30 72389-6
info@lehrbauhof-berlin.de
www.lehrbauhof-berlin.de

Berufsförderungswerk e. V.
des Bauindustrieverbandes
Berlin-Brandenburg e. V.
Friedrich-Franz-Straße 16
14770 Brandenburg
Tel.: +49 3381 3905-0
brandenburg@bfw-bb.de
www.bfw-bb.de

abc-Bau Ausbildungszentrum
der Bauwirtschaft
Mecklenburg-Vorpommern GmbH
Fritz-Triddelfitz-Weg 3
18069 Rostock
Tel.: +49 381 80945-0
info@abc-bau.de
www.abc-bau.de

Ausbildungszentrum Bau
in Hamburg
Sülldorfer Kirchweg 261
22589 Hamburg
Tel.: +49 40 80050224
info@abz-hamburg.de
www.abz-hamburg.de

Bau ABC Rostrup
Virchowstraße 5
26160 Bad Zwischenahn
Tel.: +49 4403 9795-0
info@bau-abc-rostrup.de
www.bau-abc-rostrup.de

BBZM Bildungs- und Beratungs-
Zentrum Magdeburg gGmbH
Lorenzweg 56
39128 Magdeburg
Tel.: +49 391 28965-0
bbzm@lbi-sachsen-anhalt.de
www.lbi-sachsen-anhalt.de

Berufsförderungswerk der
Bauindustrie NRW e. V.
Ausbildungszentrum Kerpen
Humboldtstraße 30 – 36
50171 Kerpen
Tel.: +49 2237 5618-0
ABZKerpen@bauindustrie-nrw.de
www.abz-kerpen.de

Bildungswerk BAU
Hessen-Thüringen e. V.
EBL Bildungszentrum Frankfurt
Am Poloplatz 4
60528 Frankfurt/M.
Tel.: +49 69 669006-0
ebl@biw-bau.de
www.biw-bau.de

Bauindustriezentrum Nürnberg-
Wetzendorf
Parler Straße 67
90425 Nürnberg
Tel.: +49 911 99343-0
info.wetzendorf@bauindustrie-bayern.de
www.bauindustrie-bayern.de

5. Teil

5.7 Landesverbände der Deutschen Bauindustrie

Baden-Württemberg

Verband Bauwirtschaft Nordbaden e. V.
www.bau-nordbaden.de

Verband der Bauwirtschaft Südbaden e. V.
www.bausuedbaden.de

Bayern

Bayerischer Bauindustrieverband e. V.
www.bauindustrie-bayern.de

Berlin / Brandenburg

Bauindustrieverband Berlin-Brandenburg e. V.
www.bauindustrie-bb.de

Hamburg

Bauindustrieverband Hamburg e. V.
www.biv-hh.de

Hessen / Thüringen

Bauindustrieverband Hessen-Thüringen e. V.
www.bauindustrie-mitte.de

Mecklenburg-Vorpommern

Bauverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
www.bauverband-mv.de

Niedersachsen / Bremen

Bauindustrieverband Niedersachsen-Bremen
Standort Bremen/Hannover
www.bauindustrie-nord.de

Nordrhein-Westfalen

Bauindustrieverband Nordrhein-Westfalen e. V.
www.bauindustrie-nrw.de

Rheinland-Pfalz

Landesverband Bauindustrie Rheinland-Pfalz e. V.
www.bauindustrie-rlp.de

Saarland

Arbeitgeberverband der Bauwirtschaft des Saarlandes
www.bau-saar.de

Sachsen / Sachsen-Anhalt

Bauindustrieverband Sachsen / Sachsen-Anhalt
www.bauindustrie-ssa.de

Schleswig-Holstein

Bauindustrieverband Schleswig-Holstein e. V.
www.biv-sh.de

5.8 Informationen zum Thema „Ausbildung / Duale Studiengänge“

Duales Studium



Als Berufsstudent am Bau – Duale Studiengänge Bauingenieurwesen
www.berufsbildung-bau.de/studium/duales-studium/



Download Flyer – Duale Studiengänge Bauingenieurwesen
www.berufsbildung-bau.de/fileadmin/media/bfw/Downloads/Dualer_Studiengang.pdf



Duale Studiengänge in Deutschland
www.duales.de



YouTube Im rbv YouTube-Kanal finden Sie unter
www.youtube.com/user/rbv1950
folgende Videos



„Zukunft Leitungsbau – Beruf mit Perspektive“,
www.youtube.com/watch?v=4wlrkO4LLJ4



„Leitungsbau Challenge Berlin 2015“ – Azubis im Wettbewerb
www.youtube.com/watch?v=rS1GkVzP7cY



„Leitungsbau in Deutschland – eine leistungsstarke Branche“
www.youtube.com/watch?v=b2XxdSMUWXU



IHK-Lehrstellenbörse Rohrleitungsbauer
www.ihk-lehrstellenboerse.de/profession/133/view.html mit Umkreissuche



Arbeitsagentur – Steckbrief Rohrleitungsbauer/-in
www.berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/docroot/r2/blobs/pdf/bkb/2243.pdf

5. Teil

rbv-Infomaterial Berufsbildung/Personalentwicklung (Infopoints) zum Download



Teil 1/4: Wo Sie Unterstützung finden

Links, Literaturtipps, Adressen und Ansprechpartner
www.rohrleitungsbauverband.de/images/pdf/infopoints/InfoPoint-1.2015-berufsbildung-Teil1.pdf



Teil 2/4: Warum sich Ausbildung für Sie lohnt

Argumente für Betriebe und potenziellen Nachwuchs
<http://www.rohrleitungsbauverband.de/images/pdf/infopoints/InfoPoint-1.2015-berufsbildung-Teil2.pdf>



Teil 3/4: Wie Sie geeigneten Nachwuchs finden

Links, Literaturtipps, Adressen und Ansprechpartner
www.rohrleitungsbauverband.de/leistungen/publikationen/infopoints.html



Teil 4/4: Was Sie beachten sollten

Tipps für Stellenanzeige, Medieneinsatz, Vorstellungsgespräch und Praktikum
www.rohrleitungsbauverband.de/leistungen/publikationen/infopoints.html



verbinden. vernetzen. versorgen.

Berufsförderungswerk des
Rohrleitungsbauverbandes GmbH
rbv GmbH

Marienburger Straße 15
50968 Köln

T +49 221 37668-20
F +49 221 37668-60

koeln@brbv.de
www.brbv.de